

Bebauungsplan Nr. 138 „Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost“, OT Rethen

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 3 (1) BauGB mit Einzelblättern zu den Stellungnahmen, die Anregungen enthalten.

Bürgerin / Bürger		Stellungnahme vom (Datum)	Anregungen (Bemerkungen)
1	Erörterungstermin Rathaus Laatzten Bürgerinnen und Bürger 3.1.1	25.06.2013	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
2	Bürger 3.1.2	08.07.2013	Siehe beigefügtes Einzelblatt.

Bürgerinnen und Bürger, lfd. Nr. 3.1.1 (im Folgenden Anregungsgeber genannt)
- Erörterungstermin am 25.06.2013

Protokoll des Erörterungstermins im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB am 25.06.2013 im Rathaus, Raum 503, um 17.00 Uhr mit Anregungen:

Teilnehmer seitens der Stadtverwaltung

Herr Schmidt, Teamleiter 80, und
Herr Haase, Teamleiter 61 (Protokoll)
übrige Teilnehmer siehe beiliegende Liste

Herr Haase eröffnet den Erörterungstermin und begrüßt die teilnehmenden Bürger. Er erläutert den Sinn dieses Termins und den weiteren Ablauf des Verfahrens zur Aufstellung des anstehenden Bebauungsplanes.

Danach stellt er den ausliegenden Plan vor und die damit verbundenen städtebaulichen und sonstigen Ziele.

Frau [REDACTED] bezweifelt, dass die im Plan dargestellte Landschaftsschutzgebietsgrenze am östlichen Rand im Plangebiet richtig dargestellt ist. Ihrer Meinung nach liegt sie weiter östlich genau am Rand des Plangebietes entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan. Dazu wird festgestellt, dass erneut der genaue Verlauf mit der Region geklärt werden soll.

Herr [REDACTED] fragt nach, wie die Oberflächenentwässerung des geplanten Gebietes erfolgen soll.

Herr Haase erläutert den gegenwärtigen Stand der Überlegungen dazu. Es ist vorgesehen, dass die anfallenden Niederschläge durch Regenrückhaltebecken verzögert in die Bruchriede abgegeben werden sollen. Dabei ist die Kapazität so zu berechnen und die Abflussmenge in die Bruchriede so zu verzögern bzw. zu drosseln ist, dass von der Plangebietsfläche nicht mehr abgeleitet wird als bisher von ihr bei der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung in die Bruchriede fließt. Ein spezielles Gutachten bzw. eine entsprechende Berechnung wird dazu erstellt.

Herr [REDACTED] hat dennoch weiterhin Bedenken, dass er als Anlieger der Bruchriede im Ortskern Rethen dadurch von größeren Hochwassern bedroht wird.

Zu dieser Thematik regt Frau [REDACTED] an, den bestehenden Gewässerentwicklungsplan Bruchriede, der auch eine Vielzahl von Maßnahmen vorsieht, die auch durch Schaffung von Retentionsflächen das Hochwasserrisiko wieder minimiert umzusetzen. Dies könnte gleichzeitig auch als notwendige Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden.

Daher schlägt Frau [REDACTED] ergänzend vor, das Büro Peters, welches den Gewässerentwicklungsplan erstellt hat, auch mit den notwendigen wassertechnischen Berechnungen zu beauftragen.

Herr [REDACTED] fragt nach möglichem Einzelhandel in dem vorgesehenen Gebiet. Dazu teilt Herr Haase mit, dass dies nur im Zusammenhang mit Produktion oder sonstigen Reparatur- oder Serviceleistungen deutlich untergeordnet zulässig sein soll. Eine solche Nutzung wäre aber bei dem Planungs- und Ansiedlungsziel von Logistikunternehmen eher ungewöhnlich.

Die Fläche östlich der Erschließungsstraße wäre geeignet für Betriebe, die im Zusammenhang mit dem Logistikunternehmen zu sehen sind (Kartonage, Lkw-Reparatur usw.).

Von Frau [REDACTED] wird die Frage nach den zu erwartenden Lärmbelastungen für insbesondere den Bereich des Wohngebietes Lange Weihe (Debberode und Brunirode) gestellt.

Insbesondere müssten die bestehenden Vorbelastungen durch den Verkehrslärm (B 443 und B 6) sowie durch das ADAC-Fahrsicherheitszentrum bei dem notwendigen Lärmgutachten berücksichtigt werden. Eine weitere Verschlechterung der Lärmsituation in genanntem Wohngebiet könne nicht hingenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die zu erwartende Verkehrsbelastung durch die Ansiedlung von Logistikunternehmen wird von Herrn [REDACTED] der Anschluss an den ÖPNV angeregt. Damit könnten zumindest die Mitarbeiter der Unternehmen auf das Auto verzichten.

Herr [REDACTED] bedauert, dass es überhaupt zur Änderung des FNP gekommen ist, der ja erst die jetzige Planabsicht ermöglicht. Er fragt nach der vorgesehenen Erschließung der Fläche.

Herr Haase erläutert, dass die bisher vorgesehene Stichstraße ggf. am südlichen Rand des Plangebietes unter Inanspruchnahme des dortigen Feldweges mit der nördlich angrenzenden Fläche eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes nach Westen ergänzt werden könnte. Dazu wurde, auch von den anderen Bürgern unterstützt, von Herrn [REDACTED] angeregt, eine weitere Erschließungsstraße nördlich der am Südrand vorgesehenen 20 m breiten Pflanzfläche anzuordnen.

Er fragt nach, wie das weitere Verfahren vorgesehen ist, das ihm von Herrn Haase erläutert wird. Herr [REDACTED] befürchtet, dass auch die Feldwege und insbesondere die alten B 443 (heute Peiner Straße) durch zu erwartenden Pkw-Verkehr belastet werden.

Dazu wird von Herrn Schmidt und Herrn Haase darauf hingewiesen, dass keine Erschließung über die Peiner Straße vorgesehen ist und auch eine Pkw-Nutzung der Feldwege nicht zulässig ist. Umgekehrt können jedoch Radfahrer und Fußgänger die öffentlichen Wege und Wegeverbindungen im Plangebiet nutzen.

Frau [REDACTED] regt für die Ausgleichsmaßnahmen an diese im Bereich Bruchriede und Elerngraben unter Einbeziehung aller Fachplanungen zu entwickeln.

Zum Thema Verkehrs- und Lärmbelastung regt Herr [REDACTED] an, dass im Rahmen des Gutachtens Verkehrszählungen auf den angrenzenden Bundesstraßen durchgeführt werden, da die "hochgerechneten Belastungswerte" durch die Entwicklungen in den letzten Jahren bereits überschritten seien. Es ist seiner Auffassung nach schon derzeit unerlässlich, die bestehenden Wälle zum Wohngebiet "Lange Weihe" durch Lärmschutzwände zu ergänzen bzw. zu erhöhen.

Der Erörterungstermin endete um 18.45 Uhr."

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Hinweise aus dem Erörterungstermin werden zur Kenntnis genommen.

Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung der westlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG-H 20) „Gaim-Bockmer Holz“ werden zur Kenntnis genommen. Die Karte zur Landschaftsschutzgebiets-Verordnung liegt lediglich in Papierform vor. Die nachrichtlich übernommene Grenze wird hinsichtlich ihres tatsächlich dokumentierten Verlaufs gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde Region Hannover detailliert geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Zur Frage nach der Bewältigung der Oberflächenentwässerung wurden fachliche Gutachten sowie eine vorläufige technische Planung erstellt. Die Planung stellt auf eine mit Bezug auf das Gewässersystem der Bruchriede gutachterlich geforderte Drosselmenge von 2,5 l/s*ha Gebietsabfluss für das 100-jährige Regenereignis vor Abfluss in den natürlichen Vorfluter ab. Dieser Wert gilt sowohl für die öffentlichen Verkehrsflächen als auch für die privaten Gewerbegrundstücke. Entsprechende Rückhaltevolumina sind durch Retentionsanlagen vorzuhalten. Durch die verzögerte Abgabe werden unzulässige Belastungen der natürlichen Fließgewässer vermieden. Zugleich wird die Gefahr von Überschwemmungen der Grundstücke in Rethen in Nähe der Bruchriede infolge von Hochwasserwellen weitestgehend unterbunden.

Die Zulässigkeit des Einzelhandels im Plangebiet wird im Bebauungsplan durch die nachfolgende Festsetzung ausgeschlossen bzw. wie von Herrn Haase bereits erläutert begrenzt:

„§ 1 Art der baulichen Nutzung

- (1) *In den mit (Gl1) – (Gl3) bezeichneten „Industriegebieten“ sind die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen: „Einzelhandelsbetriebe“, „Betriebe des Beherbergungsgewerbes“ und „Betriebe der Abfallwirtschaft“ sowie die nach § 13 BauNVO zulässigen Nutzungen: „Gebäude und Räume für freie Berufe“, gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.*
- (2) *Die nach (1) ausgeschlossenen Einzelhandelsbetriebe können gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion sowie der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und dieser untergeordnet ist, d.h. max. 25% der Grundfläche aufweist.“*

Die geplante Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt ausschließlich über vorhandene Verkehrsstraßen und das vorhandene Anschlussbauwerk. Die HAUPTerschließungsstraße wird als Stichstraße mit einer Wendeschleife für Gelenkbusse konzipiert. Eine Zufahrt über den „Peiner Weg“ ist nicht zulässig. Eine vermehrte Nutzung vorhandener Wirtschaftswege in der Umgebung des Plangebietes, die für Naherholungszwecke genutzt werden, ist ebenfalls weiterhin nicht zulässig.

Aktuelle Verkehrszählungen wurden im Rahmen der Bauleitplanung nicht durchgeführt.

Bestehende Bedenken in Bezug auf die Schallbelastungen von Bewohnern der nächstgelegenen Siedlungsgebiete Lange Weihe (Debberode und Brunirode) können durch ein aktuelles Schallgutachten ausgeräumt werden. Darin wurden Festsetzungsvorschläge zur abgestuften Begrenzung von Schallimmissionen in den Baugebieten erarbeitet (die in den Bebauungsplan übernommen wurden), infolge derer sichergestellt wird, dass unzulässige Immissionsbelastungen für die betroffenen Anwohner durch das Planvorhaben nicht vorbereitet werden. Bestehende Lärmvorbelastungen durch den Straßenverkehr und die benachbarte Verkehrsübungsanlage wurden in dem Gutachten berücksichtigt.

Die Anregung, notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Bereich der „Bruchriede“ zu realisieren, deckt sich mit den im Rahmen des Verfahrens begonnenen Planungen und hierzu bisher getroffenen Absprachen. Die rechtsverbindliche Sicherung der Maßnahmen für die funktionalen und rechnerischen Anforderungen, die aus dem Flächenausgleich, insbesondere für das Schutzgut Boden, sowie aus dem Artenschutz resultieren, werden im Verlauf der Bauleitplanung bearbeitet und abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Bürgerinnen und Bürger Nr. 3.1.1 wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bürger, lfd. Nr. 3.1.2 (im Folgenden Anregungsgeber genannt)

- Schreiben vom 08.07.2013

Anregungen:**„Vorbemerkung**

Der Raum Laatzen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten intensiv entwickelt. Sowohl die Einwohnerzahl als auch die Zahl der Arbeitsplätze sind stark gestiegen. Diese Entwicklung hat sich kompakt in einem gut erschlossenen, infrastrukturell relativ sehr gut ausgestatteten Siedlungsband zwischen der Leine-Niederung und der B 6 vollzogen. In ökologischer Sicht bietet eine solche kompakte Bandstadt entscheidende Vorteile:

Sie schont die Landschaft und den Boden. Sie bietet den Bürgern kurze Wege zu den täglichen Zielen, schafft beste Voraussetzungen für eine qualifizierte öffentliche Verkehrsbedienung und minimiert so den Verkehrsaufwand.

Die bisherigen Siedlungsansätze im Raum Laatzen östlich der B 6 konnte ich noch akzeptieren: Der ADAC- Verkehrsübungsplatz und der Messe-Ausweichparkplatz liegen im Schnellstraßendreieck B 6 / B 443 / A 37. Das Erbenholz ist im Wesentlichen freizeitorientierte Grünfläche. Das Gewerbegebiet Gleidingen-Ost ist ein bedauerlicher Altansatz.

Der B-Plan 138 hat m.E. im Vergleich zu diesen Ansätzen eine völlig neue, äußerst problematische Dimension: Es handelt sich um einen sehr großen, erstmaligen Eingriff in den relativ intakten Landschaftsraum zwischen der Ortschaft Rethen und dem Bockmerholz, weil das Plangebiet abseits der bisherigen bebauten Ortschaft liegt. Aus meiner Sicht bedeutet dieser Griff über die B 6 den äußerst bedauerlichen Beginn des üblichen naturzerstörenden gewerblichen Flächenfraßes: „Schuhkartonartige“ Gebäude mit eher wenigen Arbeitsplätzen, dafür aber riesigen Fahrflächen rundherum, so als würde in Deutschland unendlich viel Platz zur Verfügung stehen.

In den politischen Programmen wird dem Natur- und Landschaftsschutz gehuldigt. In der Praxis werden jedoch in Deutschland Tag für Tag Flächen im Umfang von ca. 100 Fußballplätzen von bisherigen Natur- und landwirtschaftlichen Flächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt.

Von der Hässlichkeit solcher Logistik-Anlagen kann sich jeder an der Autobahnausfahrt Lauenau an der A 2 überzeugen, wo ein Lager der Firma Edeka entsteht (s. Text der Begründung S. 44: „weithin in die Landschaft wirkende großformatige Gebäudekubaturen“).

Es wird ein „sparsamer und schonender Umgang“ mit der Ressource Boden verlangt. Der Grundsatz hat hier besonderes Gewicht: Das Plangebiet weist allerbeste Bodengüte aus!

An verschiedenen Stellen der Begründung des B-Plans wird auf die erhebliche ökologische Bedeutung des Plangebiets hingewiesen. Hier werden einige der Hinweise wiedergegeben:

Eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich geschützter Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden (S. 39).

Die Planung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (S. 40).

Es wird gefragt, ob nicht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich ist (S.31).

Das südlich angrenzende Gebiet ist als „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“ und „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. (S.31)

Der Entwurf zum Landschaftsrahmenplan der Region von 2012 zeigt eine Erweiterung des LSG und eine Erweiterung des FFH-Gebietes 108 entlang der Bruchriede in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.

Der Bereich Gaim-Bockmer Holz wird in diesem Planentwurf der Region als „Waldgebiet von nationaler Bedeutung“ ausgewiesen.

Westlich dieses Waldgebietes besteht zwischen Mastbruchholz, Kronsberg und Bruchriede ein „breiter Korridor als Bereich mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für Gastvögel“ (alles S.32).

Diese hochwertigen Funktionen des Landschaftsraums zwischen B 6 und Bockmer Holz lassen sich m.E. kaum mit einem Logistikzentrum in unmittelbarer Nachbarschaft vereinbaren.

Der frühere Großraum Hannover hatte das Prinzip der „Bandstadt“ zwischen B 6 und Leineaue in seinen Raumordnungsprogrammen festgelegt. Ich bedaure, dass dieses Ziel offensichtlich aufgegeben wurde und die Region heute diese Ansiedlung als „Vorrangstandort Logistik“ unterstützt und mit ihrer Gesellschaft HRG sogar als Zwischenerwerber und Entwickler tätig zu werden beabsichtigt.

Ich teile nicht die Euphorie bezüglich der Entwicklung der Bereiche Logistik und Straßengüterverkehr: Zum einen kann ich mir vorstellen, dass der irrwitzige, unsere Innenstädte gefährdende Versandhandel als der derzeitige große Treiber der Entwicklung sich als typische „Blase“ erweist, die auf Grund einer geänderten Marktentwicklung und/oder geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen zukünftig wieder in sich zusammen fällt.

Der Straßengüter-(fern-)verkehr ist heute vollständig von fossilen Treibstoffen abhängig. Ich sehe bislang keine innovative Antriebstechnologie für den LKW-Verkehr, die in der Zeit nach dem Erdöl dauerhaft einen ähnlich kostengünstigen Transport auf der Straße möglich machen wird wie heute. Ich erwarte deshalb in der Zukunft ein deutliches Sinken der Transportmengen und -weiten und eine spürbare Verlagerung auf die heute schon elektrifizierte Schiene.

Ein heute erst in der Planung befindliches Logistikzentrum könnte folglich bereits wenige Jahre nach seiner Fertigstellung vollständig oder größtenteils leer fallen.

Nach Abwägung der ökonomischen und der ökologischen Gesichtspunkte komme ich zu dem Schluss, dass die B 6 als Grenze zwischen der „Bandstadt“ Laatzen im Westen und den Natur- und Landwirtschaftlichen Flächen im Osten dauerhaft respektiert werden sollte. Innerhalb der Bandstadt können und sollten die noch verfügbaren Flächen nach den Regeln des Städtebaus aufgefüllt und ggf. verdichtet genutzt werden. Auf die Aufstellung dieses Bebauungsplans sollte hingegen verzichtet werden.

Zu Einzelaspekten des B-Plans

A) Lage der eventuellen Erschließungsstraße

Sofern die Fläche westlich des Anschlusses an die B 443 nicht von einem einzigen Erwerber genutzt wird, wird voraussichtlich eine innere Straßenerschließung für die Fläche erforderlich. Der Entwurf des B-Plans geht bislang davon aus, dass in diesem Fall eine Erschließungsstraße am Südrand des Geländes entlang geführt wird, und zwar nach dem Entwurf südlich des im B-Plan vorgesehenen Pflanzstreifens. Die Fläche des vorhandenen landwirtschaftlichen Weges würde Teil dieser neuen Straße.

Aus meiner Sicht sollte größter Wert darauf gelegt werden, dass die von dem B-Plan-Gebiet ausgehenden Störungen zur offenen Landschaft optimal durch den Pflanzstreifen abge-

schirmt werden. Deshalb rege ich an, die ggf. zu bauende Erschließungsstraße nördlich des Pflanzstreifens zu führen. Damit werden zugleich die ansonsten erforderlichen Unterbrechungen der südlichen Bepflanzung durch Stichstraßen von der Erschließungsstraße in das Gelände hinein vermieden.

Dabei empfehle ich, in Kauf zu nehmen, dass zusätzlich zu der neuen Straße der landwirtschaftliche Weg als Verkehrsfläche erhalten bleibt.

B) Ausweisung des Gebietes als GI-Gebiet

Ein GI-Gebiet erlaubt im Grundsatz die Ansiedlung aller Arten von auch stark emittierenden, belastenden Betrieben. Ich bitte zu prüfen, ob mit dem Ziel der Ansiedlung von Logistikbetrieben eine Flächenausweisung erfolgen kann, die von vornherein nur weniger belastende Unternehmen zulässt; z.B. „GE“. Andernfalls ist mit größter Sorgfalt und Konsequenz durch Festlegungen dafür Sorge zu tragen, dass dauerhaft nur der vorgesehene Zweck in minimal emittierender Form zulässig ist.

C) Ausgleichs- und Ersatzflächen

Ich rege an, die Ausgleichs- und Ersatzflächen vollständig im unmittelbaren Umfeld des B-Plan-Gebietes anzulegen. Dabei sollte zugleich geprüft werden, ob die Ausgleichs- und Ersatzflächen zugleich einer weiteren Verbesserung der Wasserrückhaltung im Bruchriede-Einzugsgebiet dienen können, z.B. im Bereich des Ellerngrabens.

D) Erhalt der Bäume entlang der alten B 443

Die vorhandenen Bäume entlang der früheren B 443 am Westrand des B-Plan-Gebietes sollten erhalten werden.

E) Hochwassergefahr

In Rethen ist das Hochwasser vom Januar 2002 noch höchst lebendig in Erinnerung. Das aktuelle Hochwasser an Elbe und Donau mit den vorangegangenen immensen Regenfällen hat erneut unterstrichen, dass die Hochwassergefahren möglicherweise wesentlich höher einzuschätzen sind als bislang angenommen. Unter Umständen spielt dabei der fortschreitende Klimawandel eine Rolle und erhöht die Gefährdung unserer Ortschaft.

Der B-Plan 138 würde die Versiegelung weiterer enormer Flächen erlauben (ca. 25 ha!). Damit steigt das Hochwasserrisiko für Rethen in beachtlichem Umfang an, wenn nicht mit größter Sorgfalt und Konsequenz Vorsorge getroffen wird. Maßstab darf nicht nur das sogenannte 10-jährige Hochwasser sein (siehe vorheriger Absatz)! Der Fall starker Regenfälle auf gefrorenen Boden, wie beim Hochwasser 2002, ist zu berücksichtigen. Es sind strenge Vorgaben zur Wasserrückhaltung durch eine aktuelle Neuberechnung der Wassersituation zu ermitteln, der Öffentlichkeit zu erklären, in der Satzung zu erlassen und zu überprüfen. Im Fall der Anlage von Regenrückhaltebecken ist deren Verlandung zu berücksichtigen.

F) Lärm

Unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Lärms sollte der von der B-Plan-Fläche ausgehende zusätzliche Lärm nicht zu einer Überschreitung des Pegels von 55 dBA in bewohnten Gebieten führen.

G) Trinkwasser

Nach Regionalem Raumordnungsprogramm liegt das Plangebiet in einem „Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung“. An mehreren Stellen wird offen oder verdeckt die Frage aufgeworfen, ob es nicht sachgerecht wäre, das Gebiet als Trinkwasserschutzgebiet auszuweisen. Ich erhebe Bedenken gegen die Anlage eines Logistikzentrums in diesem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung.

H) Klimawirkung / Aufheizung

Großflächig bebaute und befestigte Flächen führen bei sommerlichen Temperaturen zu einer zusätzlichen Aufheizung der Umgebung („künstliches Wüstenklima“). In der Begründung

zum B-Plan wird davon ausgegangen, dass diese Aufheizung keine Auswirkungen auf das Laatzener Siedlungsgebiet habe, weil in unserem Raum vorwiegend westliche Winde herrschen (S. 43).

Hier besteht ein Trugschluss: Während der kritischen hochsommerlichen Tage herrscht in der Regel östlicher Wind, der die aufgeheizte Luft direkt in die Laatzener Wohngebiete tragen würde.

I) Verkehr

Ich erwarte eine dauerhafte und konsequente Abschirmung der landwirtschaftlichen Wege und der Peiner Straße von jedem Schleichverkehr von und zu dem Plangebiet! Dies gilt auch für Zeiten mit Baustellen, Unfällen u.ä.. Es reicht nicht, lediglich Verbotsschilder aufzustellen. Vielmehr ist die Durchfahrt mit versenkbaren Pollern o.ä. technisch zu sperren. Die Landwirte, die auf die Nutzung der Wegeverbindung angewiesen sind, sollten mit Schlüsseln zum Absenken der Poller ausgestattet werden.

Über das z.Zt. in Arbeit befindliche Verkehrsgutachten hinausgehend ist eine Risikoabschätzung („Sensitivitätsanalyse“) vorzunehmen, inwieweit im Fall anderer als der eingegebenen Annahmen welche zusätzlichen Belastungen, vor allem durch LKW-Verkehr, in den Laatzener Ortsteilen befürchtet werden müssen.

Das B-Plan-Gebiet liegt in einer städtebaulich vollständig unintegrierten Lage. Es besteht keinerlei Erschließung durch Bahnen und Busse. Logistikunternehmen haben häufig nur relativ geringe Mitarbeiterzahlen. Die Mitarbeiter in Logistik-Zentren haben vielfach sehr ungünstige Arbeitszeiten „rund um die Uhr“. Eine öffentliche Verkehrserschließung wird deshalb entweder gar nicht oder nur schwer und voraussichtlich mit dauerhaftem hohen Aufwand (= Folgekosten für die öffentliche Hand!), aber möglicherweise geringem Erfolg herstellbar sein. Die Gefahr, dass der größte Teil der Beschäftigten und Besucher des Gebietes mit dem eigenen Auto kommen wird (Zwangs-Auto-Mobilität) und die Laatzener Straßen und das Klima weiter belastet, ist erheblich! Die lapidare Bemerkung, ein Bushaltepunkt sei vorgesehen (S.8), wird dem Problem jedenfalls nicht gerecht!

Schlussbemerkungen

Gewichtige siedlungsstrukturelle, ökologische und andere Umweltschutzgründe sprechen gegen ein Logistikzentrum östlich Rethen. Ich erhebe deshalb Bedenken gegen den Entwurf des B-Plans 138.

Die Stadt Laatzten muss ihren Kostenanteil am Bau der Brücke über die B 443, die am Plangebiet liegt, in Höhe von ca. 1 Mio Euro noch begleichen. Ich habe den Eindruck, dass diese noch zu begleichende Schuld ein maßgeblicher Grund für die Planung des Logistikzentrums ist. Weil die Nachteile eines Logistikzentrums an diesem Standort den Nutzen dauerhaft und in hohem Maße überwiegen, sollte auf die weitere Vorbereitung des B-Plans 138 verzichtet werden.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die summarisch geäußerten Bedenken hinsichtlich einer zu starken Belastung von Gebieten mit hoher ökologischer Wertigkeit sowie von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Naherholung durch die Planung eines Logistikstandortes östlich Rethens wurden bei weiteren Untersuchungen zur Planung aufgenommen und berücksichtigt.

Der vorliegenden Planung vorauslaufend war im Rahmen der regionsweiten Auswahl von Logistikstandorten durch die Region Hannover das überplante Gebiet vorrangig wegen der günstigen Anbindung an regionale und überregionale Verkehrsstrassen ausgewählt worden

(siehe Logistikflächenkonzept der Region Hannover). Auf Grund der besonderen verkehrlichen Erschließung können hohe Belastungen durch Verkehr und Lärm in höher sensiblen (Wohn-)Gebieten vermieden werden. Im Nachgang wurde der Standort auch in der Vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Laatzen verankert.

Im Zuge der Umweltverträglichkeitsuntersuchung konnte herausgearbeitet werden, dass durch die Planung keine erheblich und nachhaltig unzulässigen Folgewirkungen vorbereitet werden, die durch anzusiedelnde Betriebe und damit verbundene Begleitwirkungen verursacht werden können:

Die ökologisch hoch bedeutenden Gebiete, die bereits dem Natur- und/ oder Landschaftsschutz sowie europäischen Schutzformaten unterliegen, und die gegenüber Beeinträchtigungen, die typischerweise von Gewerbe- bzw. Industriebetrieben ausgehen, besonders empfindlich sind, liegen in ausreichend großer räumlicher Entfernung vom gewählten Standort.

Die Folgewirkungen für die örtliche schutzwürdige bzw. geschützte Fauna sind ausweislich der gutachterlichen Untersuchungen erheblich. Dies betrifft die Artengruppe Brutvögel, hier insbesondere die Offenlandvögel, sowie den streng geschützten Feldhamster. Eine Befreiung von den strengen Vorgaben des rechtlichen Artenschutzes kann dennoch erwirkt werden, da Ausgleichsmaßnahmen im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität, auch im Wege der vorgezogenen Bereitstellung, geplant werden und faktisch und rechtlich verfügbar gemacht werden.

Durch die vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan werden die vorgetragenen Hinweise und Bedenken aufgenommen und so weit wie möglich berücksichtigt:

Zu A) und I)

Die Lage der Erschließungsstraße ermöglicht eine Erschließung sämtlicher Flächen des geplanten Industriegebietes ausschließlich über eine bereits vorhandene und der zu erwartenden Verkehrslast entsprechend zu erweiternde Straße. Eine weitergehende Flächenanbindung muss erforderlichenfalls über private Zuwegungen innerhalb der Baugebiete erfolgen. Eine Erschließung über den vorhandenen Wirtschaftsweg entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches ist nicht zulässig. Grundsätzlich eröffnet die Festsetzung dieses Weges mit dem begleitenden öffentlichen Grünstreifen für Leitungstrassen allerdings eine entsprechend der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan mögliche zukünftige Erweiterung des Gewerbebestandes nach Westen.

Die Stadt Laatzen ist bemüht, den durch das Plangebiet induzierten Individualverkehr dadurch zu reduzieren, dass der Standort in eine öffentliche Busverbindung einbezogen wird. Die entsprechenden Vereinbarungen zur Vorbereitung werden getroffen und die Herstellung einer Bushaltestelle an der Erschließungsstraße ist Bestandteil der Erschließungsplanung. Die räumliche Nähe zu den Siedlungsgebieten Laatzens ermöglicht die Nutzung des Fahrrades als individuelles und flexibles, umweltverträgliches Transportmittel.

Zu B)

Die Ansiedlung von in starkem Maße Lärm emittierenden Betrieben wird durch die Festsetzungen von Schallleistungspegeln gemäß Schallgutachten begrenzt. Die Zulässigkeit der Ansiedlung von Betrieben, die in anderweitiger Hinsicht als Emittenten gelten müssen, wird durch die bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beurteilt, die dem Bauleitplanverfahren nachgeordnet sind.

Zu C)

Der Anregung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht vollständig in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets zu realisieren, wird nach Möglichkeit gefolgt, soweit die fachlich erforderlichen Rahmenbedingungen gegeben sind, und geeignete Flurstücke zur Verfügung stehen.

Zu D)

Die Obstbaumreihe entlang der früheren B 443 liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Eine Entfernung der Obstgehölze im Rahmen der Umsetzung des Planes ist nicht vorgesehen. Zusätzlich wird innerhalb des Plangebietes eine 10 m breite „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt, die entsprechend § 11 der textlichen Festsetzungen zu bepflanzen ist.

Zu E)

Einer infolge der zusätzlichen Bodenversiegelung steigenden Hochwassergefahr für die Ortslagen in der Nähe des Plangebietes wird durch die Festsetzungen zur Regenwasser-Retention innerhalb des Gebietes und Drosselung der Ableitung in die natürlichen Vorfluter entgegengewirkt. Dabei muss die bauliche Dimensionierung der Anlagen sowohl der öffentlichen Verkehrsflächen als auch der privaten Gewerbegrundstücke einen Gebietsabfluss gewährleisten, der sich auf das 100-jährige Regenereignis (2,5 l/Sek*ha) bezieht und demzufolge den natürlichen Abfluss von den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen (3 l/Sek*ha) unterschreitet.

Zu F)

Die im Schallgutachten vorgeschlagene und im Bebauungsplan festgesetzte, gestaffelte Festsetzung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln gewährleistet, dass keine Überschreitungen der nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) bzw. 16. BImSchVO zulässigen Schallimmissionen verursacht werden.

Zu G)

Ein Trinkwasserschutzgebiet für das „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ wurde bisher nicht von der Region Hannover festgesetzt.

Zu H)

Mögliche klima- und baulich bedingte Aufheizungen durch Flächenversiegelung haben insofern keine erheblichen Folgewirkungen für beeinträchtigte Siedlungsgebiete südwestlich des Plangebietes als Maßnahmen zur Begrünung innerhalb des geplanten Industriegebietes und vor allem in dessen Randbereichen Belastungen bereits der unmittelbaren Umgebung reduzieren. Der größere Teil des klimatisch wirksamen Korridors von landwirtschaftlichen Flächen und Waldgebieten zwischen Laatzen und der Bundesautobahn (BAB A 7) bleibt darüber hinaus frei von Überbauung, so dass ein durch die Topographie begünstigter (Hang-)Abfluss von Frischluft auch bei lokalklimatisch ungünstigen Belastungssituationen gewährleistet bleibt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen und der Anregung des Bürgers Nr. 3.1.2 wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zu A), C), D), E) und F) werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 138 „Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost“, OT Rethen

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB / § 7 UVPG sowie der beteiligten Verbände mit Einzelblättern zu den Stellungnahmen, die Anregungen enthalten.

	Beteiligte Stellen (Behörden / Ämter)	Stellungnahme vom (Datum)	Anregungen (Bemerkungen)
1	aha Abfallwirtschaft Region Hannover Postfach 610161 30601 Hannover	20.06.2013	Siehe beigegefügtes Einzelblatt.
2	Amt für Agrarstruktur Constantinstr. 40 30177 Hannover	24.05.2013	Weder Anregungen noch Bedenken. Weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gewünscht.
3	E.ON Avacon AG (Gas) Jacobistr. 3 31175 Sarstedt	20.06.2013	Siehe beigegefügtes Einzelblatt.
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	11.06.2013	Keine Bedenken. (Siehe TÖB Nr. 27)
5	Zentrale Polizeidirektion Dezernat 23 / KBD Marienstraße 34 30171 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
6	Bundesanstalt für Flugsicherung FS - Stelle Hannover Flughafen 30669 Hannover	03.06.2013	Belange der DFS Deutsche Flug- sicherung GmbH werden nicht berührt. Keine weitere Beteiligung am Verfahren.
7	BUND Bund für Umwelt u. Naturschutz Landesverband Niedersachsen e.V. Goebenstr. 3 a 30161 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
8	Bundesvermögensamt Hannover - Herrn Habel Postfach 1124 30011 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
9	DB Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro Hannover Kurt-Schumacher-Str. 7 30159 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
10	E.ON Netz GmbH Regionalzentrum Postfach 4760 31257 Lehrte	21.06.2013	Siehe beigegefügtes Einzelblatt.
11	Gemeinde Algermissen Marktstraße 7 31191 Algermissen	---	Keine Stellungnahme.
12	Handwerkskammer Hannover Berliner Allee 17 30175 Hannover	05.06.2013	Absage an der Teilnahme am Scoping-Termin (11.06.2013).
13	IHK - Industrie- und Handelskammer Hannover- Hildesheim Schiffgraben 49 30175 Hannover	11.06.2013	Keine Bedenken.
14	Infra Region Hannover GmbH Lister Straße 17 30163 Hannover	---	Keine Stellungnahme.

15	Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH & Co.KG – Region Niedersachsen Bremen – Projektmanagement Neugeschäft Hans-Böckler-Allee 5 30173 Hannover	04.07.2013	Keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist nicht geplant.
16	Kirchenkreisamt Ronnenberg Postfach 300165 30944 Ronnenberg	---	Keine Stellungnahme.
17	LBU Niedersachsen e.V. - Herrn Ralf Strobach – Stephanusstraße 25 30449 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
18	Landeshauptstadt Hannover FB Planen u. Stadtentwicklung - Flächennutzungsplanung - OE 61.15 Rudolf-Hillebrecht-Platz 1 30159 Hannover	28.06.2013	Keine Einwendung.
19	Landesjägerschaft Nieders. e.V. Kurt Müller Hauptstraße 33 30974 Wennigsen	24.06.2013 16.07.2013 und 19.07.2013	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
20	Landkreis Hildesheim Kaiserstr. 15 31134 Hildesheim	06.06.2013	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.
21	Landwirtschaftskammer Nieders. - Forstamt Südniedersachsen – Am Flugplatz 4 31317 Hildesheim	---	Keine Stellungnahme.
22	Landwirtschaftskammer Nieders. - Bezirksstelle Hannover - FG2 - Wunstorfer Landstraße 11 30453 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
23	NaturFreunde Hannover Hildesheimer Straße 49 30880 Laatzen	---	Keine Stellungnahme.
24	Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Nieders. e.V. - Alleestraße 36 30167 Hannover	21.06.2013	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
25	Naturschutzverband Nieders. e.V. Friedrichstraße 43 26203 Wardenburg	---	Keine Stellungnahme.
26	Niedersächsischer Heimatbund e.V. Landschaftsstraße 6a 30159 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
27	Nieders. Landesamt für Bodenforschung Postfach 51 01 53 30631 Hannover	11.06.2013	Keine Bedenken. (Siehe TÖB Nr. 4)
28	NLWKN - Betriebsstelle Süd - Standort Hildesheim An der Scharlake 39 31135 Hildesheim	30.05.2013	Der NLWKN ist durch die Maßnahme nicht betroffen, eine Teilnahme an dem Scoping-Termin am 11.06.2013 ist nicht erforderlich.
29	Polizeikommissariat Laatzen Marktplatz 13 30880 Laatzen	28.06.2013 und 19.06.2013	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
30	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverwaltung Nieders. e.V. - Johannsenstr. 10 30159 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
31	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover	---	Keine Stellungnahme.

32	Stadt Hemmingen Rathausplatz 1 30966 Hemmingen	17.06.2013	Belange der Stadt Hemmingen werden nicht berührt, daher keine Anregungen bzw. Hinweise.
33	Stadt Pattensen Auf der Burg 1 30982 Pattensen	28.06.2013	Die Belange der Stadt Pattensen sind nicht berührt.
34	Stadt Sarstedt Steinstraße 22 31157 Sarstedt	---	Keine Stellungnahme.
35	Stadt Sehnde Nordstraße 21 31319 Sehnde		Keine Anregungen.
36	Enercity Netzgesellschaft mbH Auf der Papenburg 18 30459 Hannover	24.06.2013	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
37	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsstelle Hannover Dorfstraße 17 – 19 30519 Hannover	12.06.2013	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
38	ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG Am Hohen Ufer 6 30159 Hannover	27.06.2013	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
39	Straßenbauamt Gandersheim (nur bei A7 u. A37) Stiftsfreiheit 3 37581 Bad Gandersheim	20.06.2013	Keine Bedenken.
40	Region Hannover - Team Städtebau und Planungs- verwaltung (61.03) - Höltstr. 17 30171 Hannover	28.06.2013 und 09.07.2013	Siehe beigefügtes Einzelblatt.

TÖB, lfd. Nr. 1, aha - Abfallwirtschaft Region Hannover

- Schreiben vom 20.06.2013

Anregungen:

„gegen die Festsetzungen im o.g. Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken, da das geplante Gewerbegebiet problemlos mit Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden kann.

Vorsorglich möchten wir in diesem Zusammenhang mit dem zu erwartenden Entsorgungsgeschehen im Plangebiet noch auf folgende Aspekte hinweisen:

- alle zwecks Entsorgung zu befahrenden Erschließungswege innerhalb des Plangebietes wären LKW-geeignet anzulegen; im Wesentliche wären hier min. 9 m Kurvenradius sowie mind. 26 Tonnen erforderliche Bodenlast für Leerungsfahrzeuge zu berücksichtigen;
- Müllcontainerstandplätze wären so anzulegen, dass ein längeres Rückwärtsfahren für Entsorgungsfahrzeuge nicht erforderlich wird; das heißt es wäre ggf. eine ausreichende Wende- oder eine Durchfahrmöglichkeit für LKW vorzusehen;
- sollte es erforderlich werden, private Grundstücksflächen zwecks Entsorgung zu befahren, wäre ‚aha‘ vom jeweiligen Eigentümer eine schriftliche Genehmigung zum Befahren des Grundstücks zu erteilen (Haftungsausschluss).

Weitere Anmerkungen bzw. Anregungen haben wir zurzeit nicht vorzubringen.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen, da das geplante Gewerbegebiet problemlos mit Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Hinweise zum technischen Ausbau der Planstraße werden im Rahmen der Straßenausbauplanung vom planenden Tiefbauingenieurbüro beachtet.

Es ist nicht vorgesehen Müllcontainerstandplätze in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche anzulegen.

Der gewünschte Haftungsausschluss bei einer Befahrung privater Grundstücksflächen durch den Zweckverband Abfallwirtschaft ist privatrechtlich mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu regeln.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der aha - Abfallwirtschaft Region Hannover wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 3, E.ON Avacon AG

- Schreiben vom 20.06.2013

Anregungen:

„Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 22.05.2013 teilen wir Ihnen mit, dass gegen die oben genannte Aufstellung des Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken bestehen. Als Hinweis ist zu geben, dass bei der Trassenplanung für Versorgungsleitungen zu berücksichtigen ist, dass er zu keiner Überbauung und Bepflanzung kommen darf.

Wir bitten Sie, uns weiter im Verfahren zu beteiligen.

Vor Baubeginn muss eine aktuelle Leitungsauskunft in der Dokumentation eingeholt werden.

Ansprechpartner: Herr Kormer

Jacobistr. 3

31157 Sarstedt

Tel.: 05066/83-32482

Mail: leitungsauskunft.sarstedt@eon-avacon.com

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass von Seiten der E.ON Avacon AG keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass es bei der Trassenplanung zu keiner Überbauung und Bepflanzung kommen darf, wird im Rahmen der Straßenausbauplanung vom planenden Tiefbauingenieurbüro beachtet.

Eine aktuelle Leitungsauskunft wurde bereits eingeholt. Ein Abstimmungsgespräch mit den zuständigen Versorgungsunternehmen hat bereits am 30.11.2016 stattgefunden.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der E.ON Avacon AG wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 10, E.ON Netz GmbH

- Schreiben vom 21.06.2013

Anregungen:

„der räumliche Geltungsbereich Ihrer Planung wird von unserer 110-kV-Leitung Algermissen - Rethen, Mast 38 - 41, berührt.

Unsere Freileitung finden wir in der zeichnerischen Darstellung sowie in der Begründung zum Bebauungsplan unter 3.4 berücksichtigt.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitung beträgt max. 50,0 m, d. h. jeweils 25,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen und Querprofil) frühzeitig.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze, wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.

Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Hochspannungsfreileitung eingehalten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass sich im Plangebiet die 110-kV-Freileitung Algermissen - Rethen, Mast 38 - 41 befindet und dass die Freileitung bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Der Freileitungsschutzbereich für die 110-kV-Leitung von 50,0 m, d.h. jeweils 25,0 m von der Leitungsschse (Verbindungsline der Mastmitte) nach beiden Seiten wurde bereits im Vorentwurf berücksichtigt.

Auch die Zugänglichkeit der Maststandorte und die zulässigen Arbeitshöhen im Leitungsschutzbereich sind bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes in § 5 der textlichen Festsetzungen durch Ausschluss baulicher Anlagen geregelt:

„In den „Industriegebieten (GI1) – (GI3)“ ist gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO – mit Ausnahme von Stellplätzen, Zufahrten, Feuerwehrumfahrungen und Einfriedungen – nur auf den „überbaubaren Grundstücksflächen“ (innerhalb der Baugrenzen) zulässig.“

Der Investor / die zukünftigen Eigentümer der Flächen im Plangebiet werden frühzeitig von der Stadt Laatzen über die zu beachtenden Belange im Bereich der Freileitungsschutzbereiche hingewiesen.

Im Bereich der „privaten Grünflächen“ (A1) sind gemäß § 11 (2) der textlichen Festsetzungen nur Großsträucher mit geringer Wuchshöhe zu pflanzen:

„Innerhalb der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (A1)“ sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB heimische, standortgerechte Großsträucher mit geringer Wuchshöhe in einer Pflanzdichte von mind. einem Strauch (3 x v., 60-100 cm) je 3 m² Vegetationsfläche entsprechend der Artenliste zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Hinweise Nr. 2) anzupflanzen.“

Der Hinweis, dass die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes von der 110-kV-Freileitung eingehalten werden, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der E.ON Netz GmbH wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 19, Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

- Schreiben vom 24.06.2013, vom 16.07.2013 und vom 19.07.2013

Anregungen:Schreiben vom 24.06.2013

„ich beziehe mich noch einmal auf das Tel-Gespräch was wir führten und wo ich erklärte warum das Schreiben erst so spät bei mir ankam.

Hier nun eine kurze Stellungnahme in der Funktion als Naturschutzobmanns der Jägerschaft Hannover-Land.

Der Verlust der Vegetationsflächen wird als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen gewertet, was im Rahmen eines möglichst ortsnahe Ausgleichs zu beachten ist.“

Schreiben vom 16.07.2013

„als Obmann für Naturschutz der Jägerschaft Hannover-Land habe ich die Nachfolge von Herrn Dunse angetreten.

Durch die angedachte Bebauung südlich der B 443 geht unter anderem der Lebensraum für Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpiper, Rebhuhn u.a. (s.a. Feldarbeit Planungsgruppe) verloren.

Ich rege daher an, für diese Offenlandbrüter der Agrarlandschaft den Eingriff entsprechend zu ersetzen, bzw. auszugleichen. Vorzugsweise durch mittelgedüngtes Grünland mit entsprechenden Auflagen der Mahd oder Beweidung. Der Bereich der Bruchriede südöstlich des Plangebietes bietet sich auch aus der Historie her gesehen dafür an. Ich bitte dieses Vorhaben mit voranzutreiben.“

Schreiben vom 19.07.2013

„in Ergänzung meines Schreibens vom 16.07. möchte ich die Anregungen der Jägerschaft Hannover-Land bereits in dieser Planungsphase vertiefen. Um an größere Ausgleichsflächen an der Bruchriede zu gelangen, erscheint mir aus heutiger Sicht ein offizielles Flächenumlegungsverfahren unumgänglich, evtl. auch übergreifend in die Gemarkungen Gleidingen und Össelse. So wäre auch eine Flächenerweiterung möglich, beispielsweise auch mit Hilfe der NLG (hat Ackerland in Rethen) und möglicherweise der Paul Feind Stiftung in Hildesheim. Bei der unteren Naturschutzbehörde werde ich mich demnächst vorstellen. Für die Übersendung eines Flächennutzungsplanes wäre ich dankbar.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:Zum Schreiben vom 24.06.2013

Der Hinweis, dass der Verlust der Vegetationsflächen als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen gewertet wird und im Rahmen eines möglichst ortsnahe Ausgleichs zu beachten ist, wird zu Kenntnis genommen.

Zum Schreiben vom 16.07.2013

Die Anregung, den Lebensraumverlust von Feldvögeln im Bereich der Bruchriede südöstlich des Plangebietes auszugleichen, wird zur Kenntnis genommen. Dieser Vorschlag deckt sich räumlich nicht mit den von der Stadt Latzen vorgesehenen Maßnahmen. Funktional erscheint die Umsetzung des Ausgleichsbedarfs durch mittelgedüngtes Grünland nicht für

alle vorgefundenen Vogelarten gleichermaßen geeignet. Die räumliche Lokalisierung und konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen, mit denen eine auf die spezifischen, durchaus unterschiedlichen Lebensraumansprüche der jeweiligen Feldvogelarten abgestimmte, funktionsgerechte Kompensation realisiert werden kann, wird im weiteren Planverfahren im Zusammenwirken mit der Unteren Naturschutzbehörde Region Hannover präzisiert.

Zum Schreiben vom 19.07.2013

Die vertiefenden Anregungen zum möglichen Vorgehen bei der Realisierung von externen Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Schritte zur Planung und Realisierung geeigneter Maßnahmen für den funktionalen und räumlich-zeitlich adäquaten Ausgleich wird die Stadt Laatzen konkretisieren und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Region Hannover vornehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den Eingriff für die genannten Offenlandbrüter durch mittelgedüngtes Grünland im Bereich der Bruchriede südöstlich des Plangebietes auszugleichen, wird aus Gründen der artspezifischen Lebensraumansprüche sowie aus Gründen der Flächeneignung und Flächenverfügbarkeit nicht gefolgt.

TÖB, lfd. Nr. 24, Naturschutzbund (NABU)

- Schreiben vom 21.06.2013

Anregungen:

„durch einen Auslandsaufenthalt habe ich die Unterlagen zum geplanten Logistikzentrum zu spät erhalten, so dass der Scoping-Termin auch schon vorbei ist. Ich hätte zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohnehin nur anzumerken gehabt, dass eine konkrete Stellungnahme zu dem Vorhaben erst möglich ist, wenn die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung abgeschlossen sind. Da ich nahezu täglich an der Fläche mit dem Fahrrad vorbeifahre, gebe ich den Hinweis, dass dort neben dem vielleicht vorkommenden Feldhamster, der ja bereits im Umweltbericht wahrscheinlich eher prophylaktisch genannt ist, primär hoffentlich auf Brutvogelarten geachtet wird, da m.E. auf den Flächen mindestens Brutverdacht für den Kiebitz (RL Kat. 2) und die Feldlerche (RL Kat. 3). Ich vermute aber, dass das den Damen und Herren von Abia aufgefallen sein wird.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass der NABU eine konkrete Stellungnahme zu dem Vorhaben erst abgeben kann, wenn die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung abgeschlossen sind, wird zu Kenntnis genommen.

Das faunistischen Gutachten wird als Anlage dem Entwurf der Begründung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beigelegt.

Der Hinweis, dass neben dem Feldhamster auf den Flächen ein Brutverdacht für den Kiebitz und die Feldlerche besteht, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des Naturschutzbundes wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, Ifd. Nr. 29, Polizeikommissariat Laatzten und Polizeidirektion Süd

- Schreiben vom 28.06.2013 und vom 19.06.2013

Anregungen:Schreiben vom 28.06.2013

„zunächst ein herzlicher Dank für die Einbindung der Polizei.

Der verantwortliche "Sachbearbeiter Verkehr" (Herr Schütte) hat eine Stellungnahme gefertigt, die unter anderem den Aspekt der Verkehrsbelastung thematisiert.

Ich darf Sie daher höflichst bitten, diesen Aspekt mit Herrn Schütte zu kommunizieren, insbesondere auch in der Bewertung "Messeverkehr".

Die Erreichbarkeit von Herrn Schütte ergibt sich aus der Korrespondenz.“

Schreiben vom 19.06.2013

„Stellungnahme der Polizeiinspektion Süd zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Der zu bebauende Bereich liegt direkt zwischen den neuralgischen Knotenpunkten der Verkehrsbeziehungen Bundesstraße 6 / Messeschnellweg-A37 und der Bundesstraße 443 / Bundesautobahn 7 (BAB) des Messezielverkehrs.

Die prognostizierte Verkehrsbelastung soll aufgrund einer Verkehrszählung von 1993 bei einem Verkehrsaufkommen westlich zwischen 22.400 und 25.800 Kfz/24h und östlich zwischen 18.200 und 18.800 Kfz/24h liegen. Im Wege von Szenarien wurde als Summe eine Verkehrsbelastung im Ziel- und Quellverkehr in Höhe von 6.000 bis 10.000 Kfz/24h durch das geplante Gewerbegebiet festgelegt.

Eine aktuelle Messung der Verkehrsströme liegt nach Rücksprache mit dem NLStBV derzeit nicht vor.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen (Vorentwurf der Begründung) ist z.Zt. nicht ersichtlich, in welcher Form die tatsächliche Verkehrsbelastung durch zukünftige Nutzer aussehen wird.

Seitens der Polizeiinspektion Süd kann daher keine Aussage bezüglich der erwarteten Verkehrsbeeinträchtigungen durch Ziel- und Quellverkehr, vor allem während der messebedingten Verkehrslenkungsmaßnahmen, getroffen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann von hier gesagt werden, dass, soweit die verkehrlichen Belange der Messeverkehrslenkung berücksichtigt werden, derzeit keine darüber hinaus bekannten Gründe für einen Einwand vorliegen. Eine Neubewertung (Verkehrsunfalllage und Mehrbelastung Knotenpunkt B 443 / BAB 7) sollte allerdings bei Vorliegen konkreter Zahlen hinsichtlich der zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbelastungen erfolgen.

Darüber hinaus liegen keine Einwände aus kriminalpräventiver Sicht vor.

Die Polizeiinspektion Süd bittet um weitere Beteiligung am Bebauungsplan für das Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:Zum Schreiben vom 28.06.2013

Der Hinweis, dass der Aspekt der Verkehrsbelastung zu thematisieren und mit Herrn Schütte zu kommunizieren ist, insbesondere auch in der Bewertung "Messeverkehr", wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Laatzten wird mit Herrn Schütte Kontakt aufnehmen.

Zum Schreiben vom 19.06.2013

Es liegt der Stadt Laatzen eine „*Verkehrsuntersuchung Gewerbegebiet Laatzen-Ost an der B 443 östlich der B 6*“, Planungsgemeinschaft Dr. - Ing. Walter Theine (PGT), Hannover, Januar 1994 vor. Diese Verkehrsuntersuchung wurde entsprechend der Hinweise der Polizeiinspektion Süd auf Grundlage neuer Verkehrsbelastungszahlen überarbeitet.

Die „*Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des geplanten Industriegebietes B-Plan Nr. 138 Rethen-Ost in Laatzen*“, PGT, Hannover, 27.09.2013 wird als Anlage dem Entwurf der Begründung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beigelegt.

Der Hinweis, dass darüber hinaus keine Einwände aus kriminalpräventiver Sicht vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Polizeiinspektion Süd wird weiter am Planverfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des Polizeikommissariats Laatzen und der Polizeidirektion Süd wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 36, enercity Netzgesellschaft mbH

- Schreiben vom 24.06.2013

Anregungen:

„gegen die Festsetzungen in dem oben genannten Plan bestehen bei der enercity Netzgesellschaft mbH, Abteilung Netzstrategie, Fachgebiet Strategie und Konzepte, keine Bedenken. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Wir bitten um frühzeitige Einbindung in die Planungen, da sich das geplante Logistikzentrum außerhalb unseres Leitungsbestandes befindet. Im Rahmen eines Koordinierungsgespräches sollten die Trassen einschl. erforderlicher Dienstbarkeiten abgestimmt werden.

Hinweis Konzepte Strom

Zur Versorgung des Plangebietes mit Strom ist ein Standort für eine Netzstation erforderlich. Der Standort richtet sich nach dem künftigen Lastschwerpunkt.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes bei der enercity Netzgesellschaft mbH keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Eine Abstimmungs- und Koordinierungsgespräch mit den zuständigen Versorgungsunternehmen hat bereits am 30.11.2016 stattgefunden.

Zur Versorgung des Plangebietes mit Strom wird im Entwurf des Bebauungsplanes ein Standort für eine Netzstation planungsrechtlich festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der enercity Netzgesellschaft mbH wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezüglich der Festsetzung eines Standortes für eine Netzstation wird berücksichtigt.

TÖB, lfd. Nr. 37, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr

- Schreiben vom 12.06.2013

Anregungen:

„durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Bundesstraße B443 berührt.

Ich kann dem Vorhaben im Grundsatz zustimmen, weil die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der B443 (gem. § 9 FStrG 20m gemessen vom Fahrbahnrand der Bundesstraße) ausreichend beachtet wird.

Die verkehrliche Anbindung soll über eine neue Zufahrtsstraße an die vorhandene, höhen ungleiche Anbindung des vorhandenen Wirtschaftsweges an die B443 erfolgen, für die eine Durchführungsvereinbarung vom 05./12.10.1998 geschlossen wurde (Anlage 1).

In dieser Vereinbarung wird ausdrücklich festgehalten, dass die anzubindende Erschließungsstraße zu den Großparkplätzen (heute ADAC-Verkehrssicherheitszentrum) auf der Nordseite und dem geplanten Gewerbegebiet auf der Südseite eine öffentliche Straße zu sein hat und nach den Regelungen des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FstrG) die Mehrkosten der zusätzlichen Unterhaltungsleistungen (Brückenbauwerk, Straßenfläche etc.) abzulösen sind.

- Nach den mir vorliegenden Unterlagen wurde ein öffentliches Verfahren zur Widmung des Wirtschaftsweges zur öffentlichen Gemeindestraße vermutlich nicht durchgeführt. Diese Vermutung wird erhärtet durch die bis heute ungeregelten Grundstücksverhältnisse (Anlage 2).
- Die Straßenbauverwaltung hat nach Fertigstellung der Verkehrsanlage die Baulast/ Unterhaltung der ihr nach dem FStrG zustehenden Kreuzungsteile (insbesondere des Brückenbauwerks) übernommen.
Ein Nachweis über die Berechnung und Zahlung der Ablösebeträge gem. § 6 der o.g. Durchführungsvereinbarung ist den mir vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Bevor nunmehr von hier aus eine abschließende Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf erfolgen kann, sind zwingend noch folgende Maßnahmen zu ergreifen bzw. ist eine sachgerechte Klärung herbeizuführen:

- Die Einmündung des südlichen Anschlussstellenarms ist nicht geeignet, den zu erwartenden Verkehr des geplanten Logistikzentrums abzuwickeln. Ein Leistungsfähigkeitsnachweis, eine daraus resultierende Straßenausbauplanung und der Abschluss einer ergänzenden Durchführungsvereinbarung ist m.E. dringend notwendig.
Ich weise darauf hin, dass ich aufgrund der mutmaßlichen Rechtssituation durch die fehlende Widmung eine vollständige Kostenträgerschaft der notwendigen Maßnahmen bei der Stadt Laatzen sehe.
- Abschließend ist zwingend ein öffentliches Widmungsverfahren für die geplante Erschließungsstraße und für die vorhandene Erschließungsstraße zum ADAC Verkehrssicherheitszentrum durchzuführen.
Einer Erschließung der beiden Bebauungsplangebiete über nicht öffentliche Straßen, d.h. Zufahrten gem. § 18 FStrG, kann i.S. des allgemeinen Straßenrechts nicht zugestimmt werden.
In diesem Zusammenhang sind auch sämtliche Grundstücksangelegenheiten der Kreuzungsanlage eindeutig und auf Kosten der Stadt zu klären.
- Abschließend sind dem Straßenbaulastträger die Mehrkosten für die zusätzlichen Unterhaltungsleistungen abzulösen.

Hierbei bitte ich zu bedenken, dass bei der Berechnung der Ablösesummen der Zeitpunkt der Fertigstellung der Verkehrsanlage/Bauteile im Jahr 2000 maßgebend ist und eine entsprechende Verzinsung einzurechnen ist.

Die Berechnung der Ablösesummen wird aktuell nach der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge – Berechnungsverordnung - ABBV -) von der Stadt aufgestellt und von der Straßenbauverwaltung geprüft.

Die Stadt kann sich hierbei, in vorheriger Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung, der Mithilfe eines geeigneten Fachingenieurbüros bedienen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B443 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Bundesstraße keinerlei Ansprüche auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hieraus nichts beizutragen.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass durch die Planung die Belange der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover berührt werden, allerdings dem Vorhaben im Grundsatz zugestimmt werden kann, weil die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der B443 (gem. § 9 FStrG 20m gemessen vom Fahrbahnrand der Bundesstraße) ausreichend beachtet werden, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die nach Norden gehende Gemeindestraße "Hermann Fulle Straße" noch nicht gewidmet ist, war zum Zeitpunkt der Stellungnahme berechtigt. Die Widmung wurde nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Feuerschutz am 07.07.2014 nachgeholt. Die Widmung der nach Süden gehenden Gemeindestraße wird nach Abschluss des B-Planverfahrens und Ausbau der Straße durchgeführt.

Die Ablösebeiträge für die Verkehrsanlagen sind unmittelbar nach Fertigstellung abgerechnet worden. Die entsprechenden Unterlagen wurden dem Straßenbauamt noch einmal übergeben und von diesem überprüft. In diesem Punkt besteht inzwischen Einigkeit zwischen dem Straßenbaum und der Stadt Laatzen.

Auf Grundlage der Anregungen des Straßenbauamtes wurde ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben (siehe Anlage 7), das nachweist, dass die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens für eine Logistikentwicklung in geplanten Größe ausreichend dimensioniert ist.

Es ist zutreffend, dass bisher noch keine Übertragung von Grundstücken auf Basis der alten Vereinbarungen von 1998 erfolgt ist. Inzwischen haben hierzu aber zahlreiche Abstimmungstermine stattgefunden und es liegt eine Vermessung der zu übertragenden Grundstücke vor. Im Laufe dieses Jahres erfolgt dann der Großteil der Grundstücksübertragung. Kosten entstehen der Stadt Laatzen hierdurch nicht, da sie die entsprechenden Verpflichtungen an die Deutsche Messe AG übertragen hat. Offen ist dann nur noch ein Grundstück nördlich der B443, das bisher noch nicht gesichert werden konnte. Hierüber ist das Straßenbauamt informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 38, Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (üstra)

- Schreiben vom 27.06.2013

Anregungen:

„zum im Betreff genannten Bebauungsplan geben wir hiermit unsere Stellungnahme ab.

Gegen die Einrichtung eines Logistikzentrums im Geltungsbereich des Bebauungsplans haben wir keine Einwände. Zu der geplanten Anbindung des Gewerbegebietes an den ÖPNV möchten wir Ihnen aber einige Hinweise mitteilen.

Bisher wurde die Möglichkeit einer Anbindung des Gewerbegebietes an den ÖPNV noch nicht geprüft. Gerne nehmen wir aber diesen Bebauungsplan zum Anlass eine entsprechende Prüfung durchzuführen. Die Anbindung des Gewerbegebietes muss zusammen mit der Region Hannover abgestimmt werden.

Zu den geplanten Haltestellen möchten wir anmerken, dass bei der Planung die Vorgaben zur „idealtypischen Haltestelle“ aus dem aktuellen Nahverkehrsplan der Region Hannover berücksichtigt werden müssen. Wir bitten darum, die üstra und die Region Hannover an der weiteren Planung der Verkehrsflächen und ÖPNV-Anlagen zu beteiligen.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass gegen die Einrichtung eines Logistikzentrums von der üstra keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass bisher die Möglichkeit einer Anbindung des Gewerbegebietes an den ÖPNV noch nicht geprüft wurde, die üstra aber gern diesen Bebauungsplan zum Anlass nimmt, eine entsprechende Prüfung durchzuführen, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Ein Abstimmungsgespräch mit der üstra und der Region Hannover hat mittlerweile mit folgendem Ergebnis stattgefunden:

Die üstra kann sich abhängig von dem tatsächlichen Bedarf, z.B. zum Zeitpunkt eines Schichtwechsels, vorstellen, das Gebiet zu versorgen. Dies ist aber erst mit den tatsächlichen Nutzern abzustimmen und hängt auch von anderen Faktoren, z.B. Jobticket ab.

Bei der weiteren Planung werden die Vorgaben zur „idealtypischen Haltestelle“ aus dem aktuellen Nahverkehrsplan der Region Hannover berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Hannoverschen Verkehrsbetriebe AG wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 40, Region Hannover

- Schreiben vom 28.06.2013 und vom 09.07.2013

Anregungen:**Schreiben vom 28.06.2013**

„die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht.

Ich beantrage daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB.

Zu dem Bebauungsplan Nr. 138 "Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost" der Stadt Laatzen, Stadtteil Rethen, nehme ich aus Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange ansonsten wie folgt Stellung:

Wirtschaftsförderung

Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um eine regional bedeutsame Gewerbe-flächenentwicklungsmaßnahme zur Umsetzung des „Logistikflächenkonzept 2020 der Region Hannover“ (Beschluss der Regionsversammlung vom 25.09.2012). Der Standort „Rethen-Ost“ ist unter dem Arbeitstitel „Laatzen Ost“ als sogenannter Ergänzungsstandort im Logistikflächenkonzept aufgeführt. Als einziger Ergänzungsstandort im Süden der Region Hannover besitzt er, neben den Logistikschnittpunktstandorten im Westen (Barsinghausen / Wunstorf) und Osten (Ahlten-Höver-Anderten), eine besonders strategische Bedeutung.

Den Anforderungen an einen regional bedeutsamen Logistikstandort trägt das Planungs-konzept durch Ausweisung als uneingeschränkt nutzbares GE-Gebiet mit einer Grund-flächenzahl von 0,8 weitestgehend Rechnung. Angeregt wird jedoch ein kompletter Verzicht auf Betriebsleiterwohnungen, um eine uneingeschränkte Nachtnutzung (LKW-Umschlag) zu ermöglichen.

Naherholung

Seitens der regionalen Naherholung weise ich darauf hin, dass durch das geplante Gewerbegebiet der ausgewiesene Radweg R14 des Radwegenetzes der Fahrradregion verläuft. Dieser Trassenverlauf ist daher aufrecht zu erhalten und bei der weiteren Planung als überregionaler Radweg entsprechend zu berücksichtigen.

Personennahverkehr

Aus Sicht des ÖPNV-Aufgabenträgers weise ich vorsorglich darauf hin, dass das geplante Logistikzentrum nicht an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angebunden ist. Die Stadtbahnhaltestellen in der Erich-Panitz-Straße sind fußläufig wegen der Schnellstraßen B443 und B6 sowie der Kreuzungsbauten nicht bzw. nur sehr schwer und umwegig zu erreichen. Die Beschäftigten des zukünftigen Logistikzentrums werden ihren Arbeitsplatz daher nur mit dem PKW erreichen können.

Brandschutz

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 3.200 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Hinsichtlich der Zugänglichkeit / Zuwegung, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge wird hiermit allgemein auf §§ 1 und 2 DVO-NBauO i.V.m. DIN 14090 verwiesen.

Raumordnung

Aus Sicht der Regionalplanung ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Unter Bezug auf die abgestimmte 53. Änderung der Flächennutzungsplanung, mit entsprechender Darstellung als bauleitplanerisch gesicherter Bereich, wurde die Fläche im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 übernommen. Des Weiteren ist die Aufstellung des Bebauungsplans bezüglich der Ansiedlung von Logistikunternehmen auch mit dem Hinweis auf den Entwurf des Regionalen Logistikflächenkonzeptes 2020 mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Ferner möchte ich auf die Einlassung der Unteren Naturschutzbehörde, hier Nachbarschaft / Angrenzung an das „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“ / „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ (LSG H-20 Gaim-Bockmer Holz), im Rahmen des Scoping-Termins am 11.06.2013 verweisen.

Gewässerschutz

Im Plangebiet verlaufen Gewässer 3. Ordnung. Die Nutzung 5 m beiderseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt. Die Belastung ist im Bebauungsplan als Fahrrecht oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.

Immissionsschutz

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des in der Planbegründung genannten schalltechnischen Gutachtens abgegeben werden.“

Schreiben vom 09.07.2013

„im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 28.06.2013 zu der oben genannten Bauleitplanung ergeht aus naturschutzfachlicher Sicht noch folgende Stellungnahme:

Ich verweise auf meine bereits beim Scoping-Termin geäußerten Bedenken. Zusätzlich zu diesen Bedenken habe ich noch folgende Hinweise zur überplanten Landschaftsschutzgebietsfläche:

Die Überplanung des LSG erfolgt außer durch die Maßnahme A 2 (Laut LSG-VO möglich), auch die Maßnahmenfläche 2. Hier ist eine 2000 m² große Fläche – die zur Hälfte im LSG liegt – für die Rückhaltung von mit Schadstoffen belastetem Wasser von Straßenverkehrsflächen, das aus dem geplanten Industriegebiet abgeleitet werden soll, vorgesehen. Dieses ist unter dem Titel „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Auf dieser Fläche ist jedoch ein Klär- und Absetzteich geplant und sie sollte daher auch im Bebauungsplan als Fläche für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt werden. Es mag vielleicht später eine grüne Fläche sein, aber es handelt sich nicht um eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Flächen für die Wasserwirtschaft sind notwendige Strukturen in einem Baugebiet und werden ausschließlich dieser Zweckbestimmung gemäß angelegt und unterhalten. Sie können nicht als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden.

Die Verpflichtung, Wasserrückhaltebecken so naturnah wie möglich anzulegen und zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen und für den Naturhaushalt und die Umwelt insgesamt von Nutzen sind, ergibt sich schon aus dem Wasserhaushaltsgesetz.

Im Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (Schumacher/Fischer-Hüftle 2011) findet man zur Überlappung des LSG mit der Bauleitplanung folgende Aussage: „Im Einzelfall ist denkbar, dass kein Konflikt mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung entsteht, soweit der

Bauleitplan z.B. Ausgleichsflächen, landwirtschaftliche Flächen, Grünflächen usw. darstellt oder festsetzt und deren konkrete Zweckbestimmung nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung kollidiert.“

Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 2 Abs. 1 Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Die Errichtung baulicher Anlagen (Mulden, Pflegewege etc.) im LSG, bedarf der Erlaubnis nach § 3 LSG-VO. Diese kann versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, einer der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen. Aufgrund des direkten Schadstoffeintrages (Abriebmaterialien, Öl etc.) ist aber langfristig mit einer Schädigung der Natur zu rechnen. Deshalb ist die Rückhaltungsfläche außerhalb des LSGs anzulegen.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Zum Schreiben vom 28.06.2013

Der Hinweis, dass die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden konnte und eine entsprechende Stellungnahme noch kurzfristig nachgereicht wird, wird zur Kenntnis genommen. Die gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB beantragte Fristverlängerung wird gewährt.

Zu Wirtschaftsförderung:

Der Hinweis, dass es handelt sich bei der vorliegenden Planung um eine regional bedeutsame Gewerbeflächenentwicklungsmaßnahme zur Umsetzung des „Logistikflächenkonzept 2020 der Region Hannover“ handelt und, dass der Standort „Rethen-Ost“ als einziger Ergänzungsstandort im Süden der Region Hannover eine besonders strategische Bedeutung besitzt, wird zur Kenntnis genommen.

Den Anforderungen an einen regional bedeutsamen Logistikstandort wird durch die Ausweisung von „Industriegebieten (GI)“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Festsetzung von „Industriegebieten (GI)“ ohne weitergehenden Einschränkungen ist jedoch nicht möglich, da aufgrund bestehenden schutzbedürftiger Wohnnutzungen nordwestlich und westlich des Plangebietes entsprechende Emissionskontingente tags und nachts durch die zukünftigen gewerblichen Nutzungen nicht überschritten werden dürfen. Die Gliederung der „Industriegebiete (GI)“ in (GI1), (GI2) und (GI3) ist erforderlich, um gesunde Wohnverhältnisse der nordwestlich und westlich gelegenen Wohnnutzungen nicht erheblich zu beeinträchtigen.

Die Anregung, vollständig auf Betriebsleiterwohnungen zu verzichten, wird nicht vollständig berücksichtigt, da voraussichtlich aus Gründen der betrieblichen Sicherheit, ständig kurzfristig Aufsichts- und Bereitschaftspersonen verfügbar sein müssen. Allerdings sollen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nur dann (ausnahmsweise) zulässig sein, wenn sie aus Gründen der betrieblichen Sicherheit, ständig kurzfristig verfügbar sein müssen.

Da es sich um eine ausnahmsweise zulässige Nutzung handelt, ist im Rahmen der Baugenehmigung die Notwendigkeit zu betrieblichen Sicherheit sowie die kurzfristige Verfügbarkeit nachzuweisen.

Unabhängig davon sind für Gebäudeteile mit entsprechender Wohnnutzung die Anforderungen an die Außenbauteile nach DIN 4109 zu berücksichtigen, um auch für diese ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen.

Zu Naherholung:

Der Hinweis, dass durch das geplante Gewerbegebiet der ausgewiesene Radweg R14 des Radwegenetzes der Fahrradregion verläuft, wird zur Kenntnis genommen, war der Stadt Laatzen jedoch bereits bekannt. Deshalb wurde dieser überregionale Radweg bereits berücksichtigt und über „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftswege“ (die der Erschließung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie als öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung dienen) und einen separat geführten Fuß- und Radweg in der „Straßenverkehrsfläche“, gesichert.

Zu Personennahverkehr:

Der Hinweis, dass das geplante Logistikzentrum bislang nicht an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angebunden ist, wird zur Kenntnis genommen, war der Stadt Laatzen jedoch bereits bekannt. Deshalb wurden die öffentlichen „Straßenverkehrsflächen“ und die Wendschleife für Gelenkbusse und nach RAST 06, Bild 61 dimensioniert.

Ein Abstimmungsgespräch mit der üstra und der Region Hannover hat mittlerweile mit folgendem Ergebnis stattgefunden:

„Die üstra kann sich abhängig von dem tatsächlichen Bedarf, z.B. zum Zeitpunkt eines Schichtwechsels, vorstellen, das Gebiet zu versorgen. Dies ist aber erst mit den tatsächlichen Nutzern abzustimmen und hängt auch von anderen Faktoren, z.B. Jobticket ab.“

Zu Brandschutz:

Der Hinweis zum Löschwasserbedarf wird zur Kenntnis genommen, war jedoch bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Der Hinweis hinsichtlich der Zugänglichkeit / Zuwegung, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie die §§ 1 und 2 DVO-NBauO i.V.m. DIN 14090 sind bei der Bebauung der Grundstücke von den Bauherren/Architekten zu berücksichtigen.

Zu Raumordnung:

Der Hinweis, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise, dass die Fläche im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 und auch im Regionalen Logistikflächenkonzept 2020 enthalten ist, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde (Nachbarschaft / Angrenzung an das „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“ / „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ (LSG H-20 Gaim-Bockmer Holz), im Rahmen des Scoping-Termins am 11.06.2013), wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Von der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover liegt eine gesonderte Stellungnahme zum Bebauungsplan vor.

Zu Gewässerschutz:

Die Hinweise, dass im Plangebiet Gewässer 3. Ordnung verlaufen und dass die Nutzung 5 m beiderseits der Gewässer durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt ist, werden zur Kenntnis genommen.

Da sich die Gewässer 3. Ordnung im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bzw. öffentlicher Grünflächen befinden sind zusätzliche Festsetzungen im Bebauungsplan als „Fahrrecht“ oder als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ nicht erforderlich.

Zu Immissionsschutz:

Der Hinweis, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage des schalltechnischen Gutachtens abgegeben werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Das schalltechnische Gutachten wird als Anlage dem Entwurf der Begründung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beigelegt.

Zum Schreiben vom 09.07.2013

Der Rückbezug auf den im Rahmen des Scoping-Verfahrens geäußerten Hinweis auf die Unvereinbarkeit der Festsetzungen „Industriegebiete“ (GI) mit den Regelungen der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet LSG-H 20 „Gaim-Bockmer Holz“ wird zu Kenntnis genommen. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Festsetzung der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (A2) – Anpflanzung eines Gehölzriegels im östlichen Plangebiet – mit der Verordnung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles „Gaim-Bockmer Holz“ kompatibel ist.

Zur Kenntnis genommen werden weiter die Hinweise zu den Festsetzungen der „öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Maßnahmenfläche 2“ in Verbindung mit der beabsichtigten Rückhaltung von Oberflächenwasser. Den Bedenken gegenüber der Einleitung von mit Schadstoffen belasteten Niederschlägen von Straßenverkehrsflächen wird insoweit entsprochen als der Retentionsfläche eine technische Anlage zur Abscheidung von Schmutz- und Schadstoffen vorgeschaltet wird. Für diese Vorreinigung wird eine separate „Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung mit den Zweckbestimmungen Elektrizität und Abwasser“ festgesetzt.

Einer möglichen Trennung von Flächen zur vorübergehenden Speicherung von Niederschlagswasser im Sinne der Wasserwirtschaft und von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit Bezug zum Regenwasser wird hingegen nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund der Lage der geplanten Regenwasserrückhalteinrichtungen am Rande des zukünftigen Baugebietes zum offenen Landschaftsraum strebt die Stadt Laatzen in besonderer Weise eine naturnahe Gestaltung der Flächen an. Diese folgt einerseits dem Kriterium der landschaftsgerechten Eingrünung des „Industriegebietes“ im Sinne des Landschaftsbildes, dies erfordert vor allem den Einsatz von landschaftsangepassten Laubgehölzen, auch Baumarten. Andererseits ist die Qualität des neu zu schaffenden Biotops als Lebensraum für eine vielfältige Besiedlung durch angepasste Pflanzen- und Tierarten ein grundlegendes Anliegen. Dieses Ziel gilt in besonderem Maße für den östlichen Teil der Flächen, der im Landschaftsschutzgebiet liegt. Der Zielsetzung entsprechend wird die Planung der Regenwasserrückhalteinrichtungen bereits für die Herstellung, aber auch mit Blick auf die dauerhaften Unterhaltungsmaßnahmen optimiert. Aufgrund der Größe der Fläche ist eine naturnahe Modellierung des oder der Gewässer mit sehr flachen Böschungsneigungen, organisch geformter Böschungslinie und unterschiedlichem Feuchteregime in den einzelnen Bereichen unter Beachtung der funktionalen Anforderungen des Hochwasser- und Fließgewässerschutzes möglich. Auf der Grundlage der so erfolgten Anpassung der Planung wird die Einstufung der landschaftsökologischen Wertigkeit im Katalog der Biotoptypen nach *Niedersächsischer Städtetag* erneut überprüft.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Region Hannover wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend der Hinweise ergänzt. Die Anregung, vollständig auf Betriebsleiterwohnungen zu verzichten, wird aus den erläuterten Gründen nicht vollständig berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 138 „Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost“, OT Rethen

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 3 (2) BauGB mit Einzelblättern zu den Stellungnahmen, die Anregungen enthalten.

Bürgerin / Bürger		Stellungnahme vom (Datum)	Anregungen (Bemerkungen)
1	Bürgerin und Bürger 3.2.1	31.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
2	Bürgerin und Bürger 3.2.2	23.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
3	Bürger 3.2.3	30.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
4	Bürger 3.2.4	31.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.

Bürgerin / Bürger, lfd. Nr. 3.2.1 (im Folgenden Anregungsgeber genannt)

- Schreiben vom 31.01.2018

„Bei der Betrachtung der Lärmimmissionen durch den Betrieb eines Logistikzentrums und den damit verbundenen Zu- und Abgangsverkehr fehlt die Betrachtung des Wohngebietes Spannfeld als Wohngebiet. Das Wohngebiet Spannfeld ist als **reines** Wohngebiet festgesetzt und liegt in weniger als 1 km Entfernung zum Gewerbegebiet und direkt an der B6 als wichtige Zufahrtsstraße zum zukünftigen Logistikgebiet.

Aufgrund des zusätzlichen Verkehrs wird eine Lärmschutzwand oder dergleichen als wirksamer Schutz vor Lärmeinwirkungen gefordert!

Auch der, auf der B443 stattfindende Straßenverkehr, der mit der Entwicklung des Logistikzentrums noch zunehmen wird, ist bei der Entwicklung der Lärmimmissionen mit zu bewerten, insbesondere bei Nordostwind ist dieser Lärm verstärkt hörbar.

Im Übrigen wird eine Durchgrünung des Gewerbegebietes speziell **zum Süden** hin gefordert. Eine reine Randbegrünung, wird als nicht ausreichend als Einbindung in den Landschaftsraum gesehen. Eine Durchgrünung hätte überdies positive Wirkung in Bezug auf Lärm-minderung und Staubb-minderung insbesondere bei den aus Nordost kommenden Winden und damit auf das **reine** Wohngebiet Spannfeld.

Es wird befürchtet, dass über das Gewerbegebiet Rethen-Ost ein Zugang zur Peiner Straße ermöglicht wird und sich dieser Weg als Schleichweg etabliert.

Bereits heute wird dieser Weg als Schleichweg genutzt. Konflikte mit den erholungssuchenden Fußgängern wie Radfahrern werden befürchtet und Gefahren gesehen. Dieses ist zu verhindern!

Des Weiteren bestehen Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen für eine gefahrlose Oberflächenableitung. Bereits heute ist die Wegeverbindung (Untertunnelung der B6) westlich und östlich der B6 an der Bruchriede aufgrund der Wassermengen häufig nicht passierbar. Es ist anzunehmen, dass sich die Situation durch die Versiegelung des Gewerbegebietes weiter verschlechtert. Dem ist entgegenzuwirken!“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Nördlich, direkt angrenzend an das Plangebiet, befindet sich die Bundesstraße (B 443) und westlich, in einem Abstand von ca. 100 – 200 m, die Bundesstraße (B 6). Diese Verkehrswege belasten durch ihr hohes Verkehrsaufkommen das Plangebiet mit Verkehrslärm.

Im Zuge der Umsetzung der Planung als „Industriegebiet (GI)“ ist durch die geplante Ansiedlung stark emittierender Betriebe, mit hohen Schallemissionen aus Gewerbelärm zu rechnen.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob für die westlichen Siedlungsbereiche - insbesondere die nordwestlich gelegenen Wohngebiete - durch die in Aussicht genommene Nutzung (Festsetzung eines „Industriegebietes (GI)“ zur Ansiedlung emittierender Gewerbebetriebe) keine erheblichen Immissionen, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigen könnten, zu erwarten sind.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 wurde vom Büro Bonk-Maire-Hopmann GbR ein „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 138 „Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost“ auf dem Gebiet der Stadt Laatzten“, Garbsen, 19.07.2013 erstellt, welches als Anlage der Begründung beigelegt wurde.

Eine Lärmschutzwand würde keinen wirksamen Schallschutz aufgrund der Topographie herstellen.

Deshalb wurde im Bebauungsplan festgesetzt, dass in den mit (GI1) – (GI3) bezeichneten „Industriegebieten“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, Vorhaben (Betriebe und Anlagen) nur zulässig, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente LEK weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten.

Der Gutachter kommt unter Berücksichtigung der v.g. Festsetzungen zu folgendem Schluss: *„Damit werden westlich des Plangebiets im Abstand von rd. 550 m die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten.“*

Die Anregungsgeberin wohnt über 1.000 m vom Plangebiet entfernt, sodass davon ausgegangen wird, dass aufgrund des großen räumlichen Abstandes zum Plangebiet, die Orientierungswerte für „Reine Wohngebiete“ ebenfalls eingehalten werden.

Eine Durchgrünung des geplanten „Industriegebietes“ sowie umfangreiche Ortsrandeingußungsmaßnahmen wurden bereits im Entwurf des Bebauungsplanes in den §§ 10, 11, 12 und 13 der textlichen Festsetzungen festgesetzt.

Sämtliche umweltbezogene Belange wurden bei der Planung berücksichtigt und werden Gegenstand der Abwägung.

Eine Nutzung der vorhandenen Wirtschaftswege durch den allgemeinen KFZ-Verkehr ist auch zukünftig unzulässig, da diese Flächen ausschließlich dem Fuß- und Radverkehr sowie dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen. (Im Übrigen sind straßenverkehrsbehördliche Anordnungen (bzw. deren Durchsetzung) nicht Belang der verbindlichen Bauleitplanung.)

Entwässerungskonzept

Das geplante Gewerbegebiet Rethen-Ost liegt im Einzugsgebiet der Bruchriede. Für die Bruchriede liegt ein Gewässerentwicklungsplan (GEPL) vor, in dem das Abflussverhalten des Gewässers genau untersucht und mithilfe eines Niederschlags-Abfluss-Modells und eines Wasserspiegellagenmodells nachgebildet wurde. Dem GEPL zufolge fließen aus dem Plangebiet bei einem 10jährigen Regen etwa 1,5 l/(s*ha) und bei einem 100jährigem Regen 2,5 l/(s*ha) ab.

Ziel der Entwässerungsplanung für das Gewerbegebiet ist es, das Abflussverhalten des Gebietes so wenig wie möglich gegenüber dem jetzigen Zustand zu verändern.

Daher wird der maximale Abfluss bei einem 100jährigen Regenereignis sowohl von den öffentlichen als auch von den privaten Flächen auf 2,5 l/(s*ha) begrenzt. Da Niederschläge auf versiegelten Flächen aber deutlich schneller abfließen als auf natürlichen Oberflächen, werden Speichereinrichtungen installiert, die den Abfluss abbremsen. Das Niederschlagswasser, das auf die öffentlichen Verkehrsflächen fällt, wird in einem Regenrückhaltebecken am südöstlichen Rand des Plangebietes zwischengespeichert und von dort gedrosselt auf 2,5 l/(s*ha) über einen vorhandenen Graben zur Bruchriede abgeleitet.

Darüber hinaus müssen Sedimentationsanlagen vor der Einleitung in das RRB vorgeschaltet werden, um Verschmutzungen zurückzuhalten.

Wasser, das auf den privaten Flächen anfällt, wird auch dort zurückgehalten und vorge-reinigt. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die öffentlichen Flächen.

Aus Sicht der Stadt Laatzten ist mit den beschriebenen Maßnahmen sichergestellt, dass die Bruchriede nicht mit mehr Wasser beaufschlagt wird als vor der Bebauung und der Zufluss zur Bruchriede zeitversetzt erfolgt.

Zudem wird im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs zusätzliches Rückhalte-volumen direkt unterhalb der Autobahn angelegt werden. Hier werden etwa 11.000 m³ Rück-haltevolumen geschaffen, in dem insbesondere die Abflüsse von der Autobahn zwischen-gespeichert werden können.

Durch die Speicherung und gedrosselte Ableitung des im geplanten Gewerbegebiet anfallenden Niederschlagswassers wird der Wasserspiegel in der Bruchriede voraussichtlich nur sehr geringfügig beeinflusst. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die Wegever-bindung unter der B6 häufiger überflutet wird.

Eine zusätzliche Vernässung westlich, südlich und östlich des Plangebietes gelegener Flächen wird durch die in § 14 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen vermieden, da das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken sowie in der „öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Maßnahmenfläche 2“ dezentral zurückzuhalten und gedrosselt - mit max. 2,5 l/Sek./ha (Bemessungsgrundlage: hundertjähriges Regenereignis) - in den nächstgelegenen Vorfluter (Regenwasserkanal oder Graben) abgeleitet werden darf. Dadurch wird der bisherige natürliche Abfluss des Regenwassers zusätzlich reduziert.

Mit dieser Festsetzung wird auch dem Überschwemmungsschutz der Unterlieger der „Bruchriede“ Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen und den Anregungen der Bürgerin / des Bürgers Nr. 3.2.1 wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden bereits berücksichtigt.

Bürgerin / Bürger, lfd. Nr. 3.2.2 (im Folgenden Anregungsgeber genannt)

- Schreiben vom 23.01.2018

Anregungen:

„Der o.g. Bebauungsplan mit der Umweltverträglichkeitsstudie liegt z.Zt. zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese Unterlagen habe ich eingesehen und hinsichtlich des Oberflächenwassers noch folgendes anzuregen:

Es ist vorgesehen, dass das Oberflächenwasser auf den Grundstücken verbleiben soll. Wir fordern, dass dieses den ansiedelnden Firmen dringend aufzuerlegen ist, Rückhaltebecken für ihre größtenteils versiegelten Flächen anzulegen, damit kein weiteres Oberflächenwasser in die Bruchriede eingeleitet wird.

Die Anrainer der Bruchriede, zu der auch meine Grundstücke in der Thiestr. 15 und 15 b + c zählen, leben schon heute mit der ständigen Hochwasserangst. Meine Grundstücke liegen am tiefsten Punkt im alten Ortskern von Rethen.

Die Brücke in der Thiestraße ist immer noch ein neuralgischer Punkt. Der Durchfluß wurde seit 2003 (Januar-Hochwasser) nicht verändert. Ich hatte das Wasser 50 cm hoch in meiner Wiese stehen. Weitere Einleitungen von Oberflächenwasser würden uns besonders treffen und Schäden anrichten.

Dafür würde ich die Stadt Laatzten haftbar machen, wenn weiteres Oberflächenwasser vom Neubaugebiet eingeleitet wird, das unsere Grundstücke später gefährdet.

Wir bitten daher dringend, die Vorgaben im Umweltgutachten umzusetzen.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:**Entwässerungskonzept**

Das geplante Gewerbegebiet Rethen-Ost liegt im Einzugsgebiet der Bruchriede. Für die Bruchriede liegt ein Gewässerentwicklungsplan (GEPL) vor, in dem das Abflussverhalten des Gewässers genau untersucht und mithilfe eines Niederschlags-Abfluss-Modells und eines Wasserspiegellagenmodells nachgebildet wurde. Dem GEPL zufolge fließen aus dem Plangebiet bei einem 10jährigen Regen etwa 1,5 l/(s*ha) und bei einem 100jährigem Regen 2,5 l/(s*ha) ab.

Ziel der Entwässerungsplanung für das Gewerbegebiet ist es, das Abflussverhalten des Gebietes so wenig wie möglich gegenüber dem jetzigen Zustand zu verändern.

Daher wird der maximale Abfluss bei einem 100jährigen Regenereignis sowohl von den öffentlichen als auch von den privaten Flächen auf 2,5 l/(s*ha) begrenzt. Da Niederschläge auf versiegelten Flächen aber deutlich schneller abfließen als auf natürlichen Oberflächen, werden Speichereinrichtungen installiert, die den Abfluss abbremsen. Das Niederschlagswasser, das auf die öffentlichen Verkehrsflächen fällt, wird in einem Regenrückhaltebecken am südöstlichen Rand des Plangebietes zwischengespeichert und von dort gedrosselt auf 2,5 l/(s*ha) über einen vorhandenen Graben zur Bruchriede abgeleitet.

Darüber hinaus müssen Sedimentationsanlagen vor der Einleitung in das RRB vorgeschaltet werden, um Verschmutzungen zurückzuhalten.

Wasser, das auf den privaten Flächen anfällt, wird auch dort zurückgehalten und vorge-reinigt. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die öffentlichen Flächen.

Aus Sicht der Stadt Laatzten ist mit den beschriebenen Maßnahmen sichergestellt, dass die Bruchriede nicht mit mehr Wasser beaufschlagt wird als vor der Bebauung und der Zufluss zur Bruchriede zeitversetzt erfolgt.

Zudem wird im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs zusätzliches Rückhalte-volumen direkt unterhalb der Autobahn angelegt werden. Hier werden etwa 11.000 m³

Rückhaltevolumen geschaffen, in dem insbesondere die Abflüsse von der Autobahn zwischengespeichert werden können.

Den Gewerbebetrieben in dem Gebiet wird im Rahmen der Grundstücksentwässerung auferlegt, dass Speichereinrichtungen auf ihrem Gebiet zu installieren sind, die sicherstellen, dass bei einem 100jährigen Regenereignis nur 2,5 l/(s*ha) abfließen können.

Der Hinweis, dass das Oberflächenwasser auf den Grundstücken verbleiben soll und dies den ansiedelnden Firmen auferlegt werden sollte, wird zur Kenntnis genommen. Die nachfolgende textliche Festsetzung wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen:

§ 14 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (1) Die „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dienen der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts.
- (2) Das in den „Industriegebieten (GI1) – (GI3)“ von versiegelten oder überdachten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf den jeweiligen Grundstücken dezentral zurückzuhalten und gedrosselt - mit max. 2,5 l/Sek./ha (Bemessungsgrundlage: hundertjähriges Regenereignis) - in den nächstgelegenen Vorfluter (Regenwasserkanal oder Graben) abzuleiten. Das von Rangier- und Stellplatzflächen sowie Zufahrten anfallende Niederschlagswasser ist vor der gedrosselten Einleitung durch eine Absetzmaßnahme von möglichen Schadstoffen zu befreien.
- (3) Das auf den „Straßenverkehrsflächen“ anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB innerhalb der „öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Maßnahmenfläche 2“ zurückzuhalten und gedrosselt - mit max. 2,5 l/Sek./ha (Bemessungsgrundlage: hundertjähriges Regenereignis) - in den nächstgelegenen Vorfluter abzuleiten. Das anfallende Niederschlagswasser ist vor der gedrosselten Einleitung durch eine Absetzmaßnahme von möglichen Schadstoffen zu befreien.

Dadurch wird der bisherige natürliche Abfluss des Regenwassers zusätzlich reduziert. Mit dieser Festsetzung wird somit auch dem Überschwemmungsschutz der Unterlieger der „Bruchriede“ Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen und der Anregung der Bürgerin / des Bürgers Nr. 3.2.2 wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.

Bürger, lfd. Nr. 3.2.3 (im Folgenden Anregungsgeber genannt)

- Schreiben vom 30.01.2018

Anregungen:

„hiermit tragen wir unsere Bedenken zu der Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 138, bezüglich der starken Versiegelung, vor. Wir sind mit der Planung hinsichtlich der Regenrückhaltung nicht einverstanden und befürchten in Zukunft verstärkt wirtschaftliche Nachteile.

Begründung:

Als Landwirte bewirtschaften wir mehrere Ackerflächen im östlichen Einzugsbereich der Bruchriede.

Durch Ihre Planung, südlich der B 443 eine Gewerbefläche in einer Größe von nahezu 30 ha zu erschließen und hier den größten Teil davon zu versiegeln wird es einen Rückstau geben, die unsere Flächen vermutlich häufiger überfluten lassen.

Wie von Ihnen geplant, wollen Sie 2,5 l/sec/ha der Bruchriede zuführen. Diese Menge wird aber sofort und zu fast 100% durch die Versiegelung in den Vorfluter eingeleitet. Bisher waren die Menge – laut der Umweltverträglichkeitsstudie - bei maximal 3 l/sec/ha begrenzt. Diese Menge wird ab jetzt über das Erdreich durch das Drainagesystem zu einem viel späteren Zeitpunkt der Bruchriede zugeführt. Von den ca. 800 mm Regen eines Jahres sind schon im Vorfeld große Mengen verdunstet und auch durch den Bewuchs auf der Fläche verbraucht worden, sodass nur noch geringere Mengen Wasser überhaupt in der Bruchriede angekommen ist.

Dieses sieht jetzt komplett anders aus, denn jetzt wird jeder Liter, wenn es regnet, der Bruchriede zugeführt.

In Ihren Berechnungen der Rückhaltung geht es Ihnen natürlich hauptsächlich darum, die Ortschaft Rethen nicht weiter zu belasten. Was auch hinsichtlich der Bevölkerung vollkommen in Ordnung ist. Nur dadurch, dass Sie das Regenwasser durch Ihre Planung sofort in die Bruchriede einleiten, ist der Stauraum der Bruchriede für das aus dem östlichen Gebiet kommende Wasser schon zu einem Teil verbraucht. Hier hilft uns eine Ableitung von 2,5 l/sec/ha nicht weiter. Dieses verschärft die Situation auf unseren Ackerflächen, sodass es dadurch zu vermehrten Überschwemmungen kommen wird. Gerade auch mit dem Hintergrund, dass es wahrscheinlich in Zukunft häufiger einen HQ100 geben kann.

Durch alle Bebauungen der letzten Jahre wurde immer wieder von uns die Situation der Ableitung des Regenwassers in die Bruchriede bemängelt. Die Bruchriede ist nicht dafür geschaffen, immer mehr versiegelte Flächen aufzunehmen. Es handelt sich hier nicht nur um ein Baugebiet mit seiner Versiegelung in den letzten Jahren, sondern allein in Ingeln Oesselse sind es mit dem Laagberg, Dorfwiesen, Kleiner Kamp, Großer Berg, Langes Feld, Heidfeld und Dorfäcker 1 bis 3 um neun Baugebiete mit Versiegelung. Dazu kommt noch die Autobahnverbreiterung der BAB 7. Auch die Ortschaften Müllingen, Wirringen, Gleidingen und Rethen haben durch Versiegelung die Bruchriede vermehrt in Anspruch genommen.

Alleine durch die Festsetzung in einem Bebauungsplan, dass es durch die Rückhaltung und der Begrenzung des Abflusses der versiegelten Fläche nicht mehr Wasser dem Vorfluter zugeführt wird, als vor einer Bebauung, können wir so nicht folgen.

Schon heute können wir an keinem gebauten Regenrückhaltebecken in der Ortschaft Ingeln Oesselse (Regenrückhaltebecken Laagberg und Dorfwiese) jemals Regenwasser nach einem Starkregen oder nach einer langen Regenzeit erkennen, was bedeuten muss, dass die komplette versiegelte Fläche zu jeder Zeit sofort dem Vorfluter zugeführt wird.

In Anbetracht der vorgeschriebenen Situation, verlangen wir, dass das anfallende Regenwasser in dem Gewerbegebiet zu 100% verbleibt. Ein Abfluss von übermäßigen

Wassermengen darf nur nach der Hochwasserwelle des östlichen Gebietes zeitversetzt der Bruchriede zugeführt werden.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Entwässerungskonzept

Das geplante Gewerbegebiet Rethen-Ost liegt im Einzugsgebiet der Bruchriede. Für die Bruchriede liegt ein Gewässerentwicklungsplan (GEPL) vor, in dem das Abflussverhalten des Gewässers genau untersucht und mithilfe eines Niederschlags-Abfluss-Modells und eines Wasserspiegellagenmodells nachgebildet wurde. Dem GEPL zufolge fließen aus dem Plangebiet bei einem 10jährigen Regen etwa $1,5 \text{ l/(s*ha)}$ und bei einem 100jährigem Regen $2,5 \text{ l/(s*ha)}$ ab.

Ziel der Entwässerungsplanung für das Gewerbegebiet ist es, das Abflussverhalten des Gebietes so wenig wie möglich gegenüber dem jetzigen Zustand zu verändern.

Daher wird der maximale Abfluss bei einem 100jährigen Regenereignis sowohl von den öffentlichen als auch von den privaten Flächen auf $2,5 \text{ l/(s*ha)}$ begrenzt. Da Niederschläge auf versiegelten Flächen aber deutlich schneller abfließen als auf natürlichen Oberflächen, werden Speichereinrichtungen installiert, die den Abfluss abbremsen. Das Niederschlagswasser, das auf die öffentlichen Verkehrsflächen fällt, wird in einem Regenrückhaltebecken am südöstlichen Rand des Plangebietes zwischengespeichert und von dort gedrosselt auf $2,5 \text{ l/(s*ha)}$ über einen vorhandenen Graben zur Bruchriede abgeleitet.

Darüber hinaus müssen Sedimentationsanlagen vor der Einleitung in das RRB vorgeschaltet werden, um Verschmutzungen zurückzuhalten.

Wasser, das auf den privaten Flächen anfällt, wird auch dort zurückgehalten und vorge-reinigt. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die öffentlichen Flächen.

Aus Sicht der Stadt Laatzten ist mit den beschriebenen Maßnahmen sichergestellt, dass die Bruchriede nicht mit mehr Wasser beaufschlagt wird als vor der Bebauung und der Zufluss zur Bruchriede zeitversetzt erfolgt.

Zudem wird im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs zusätzliches Rückhalte-volumen direkt unterhalb der Autobahn angelegt werden. Hier werden etwa 11.000 m^3 Rückhaltevolumen geschaffen, in dem insbesondere die Abflüsse von der Autobahn zwischengespeichert werden können.

Laut Gewässerentwicklungsplan und Stellungnahme des Büros Heidt&Peters (März 2017) fließen der Bruchriede aus dem Plangebiet bei einem 100 jährigem Regen $2,5 \text{ l/(s*ha)}$ zu. Weil der Bereich ein relativ großes Quergefälle (Plangebiet mit Höhen von 68-76 m ü. NN, Gelände an der Bruchriede etwa 61 m ü. NN) aufweist, kann Niederschlagswasser sehr gut über die Oberfläche in Richtung Bruchriede abfließen. Im Vergleich zum heutigen Zustand kommt Niederschlagswasser von versiegelten Flächen allerdings deutlich schneller zum Abfluss. Durch das Zwischenschalten eines Regenrückhaltebeckens wird der Abfluss jedoch gebremst und nähert sich den ursprünglichen Verhältnissen wieder an.

Zusätzlich soll Oberflächenwasser von der Autobahn in den neu zu erstellenden Rieselflächen (zusätzliches Speichervolumen: ca. 11.000 m^3) aufgefangen werden. Diese führt zu einer weiteren Entlastung der Bruchriede.

Der Behauptung, dass die Bruchriede kein Wasser mehr aus Ingeln-Oesselse aufnehmen kann, kann nicht gefolgt werden. Das Oberflächenwasser aus den Baugebieten in Ingeln-Oesselse wird durch mehrere Rückhaltebecken zeitverzögert abgegeben. Bislang funktionieren diese Becken einwandfrei. Die Drosseleinrichtungen in den Auslaufbauwerken lassen nur den genehmigten Abfluss, der dem natürlichen Abfluss aus den angeschlossenen Gebieten entspricht, in die Regenwasserkanalisation abfließen.

Eine zusätzliche Vernässung westlich, südlich und östlich des Plangebietes gelegener Flächen wird durch die in § 14 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen vermieden, da das im Plangebiet anfallende Niederschlags-

wasser auf den jeweiligen Grundstücken sowie in der „öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Maßnahmenfläche 2“ dezentral zurückzuhalten und gedrosselt - mit max. 2,5 l/Sek./ha (Bemessungsgrundlage: hundertjähriges Regenereignis) - in den nächstgelegenen Vorfluter (Regenwasserkanal oder Graben) abgeleitet werden darf. Dadurch wird der bisherige natürliche Abfluss des Regenwassers zusätzlich reduziert.

Mit dieser Festsetzung wird auch dem Überschwemmungsschutz der Unterlieger der „Bruchriede“ Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen und der Anregung der Bürger Nr. 3.2.3 wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.

Bürger, lfd. Nr. 3.2.4 (im Folgenden Anregungsgeber genannt)

- Schreiben vom 31.01.2018

Anregungen:

„als Eigentümer und Bewirtschafter der Ackerfläche Flurstück 39/1 der Flur 16 sowie als Bewirtschafter der Ackerfläche Flurstück 38 der Flur 16 beide Gemarkung Rethen wende ich mich an Sie mit den folgenden Anmerkungen:

Wie aus den vorliegenden B-Plänen ersichtlich ist die Oberflächenentwässerung des neuen Gewerbegebietes über den ostwärts meines Flurstückes 39/1 liegenden Graben hin zur Bruchriede geplant. Zu befürchten steht hierbei eine zusätzliche Vernässung und damit einhergehend wirtschaftliche Beeinträchtigungen, da der Graben und die Bruchriede schon heute bei Starkregenereignissen durch das abzuführende Wasser überlastet sind. Diese Situation wurde sowohl durch die Bebauung des Flohr'schen Hofes als auch durch den Renaturierungsmaßnahmen des Unterhaltungsverbandes U52 verschärft.

Der Tausch mit dem das Flurstück 39/1 seinerzeit aus dem Eigentum der Stadt Laatzen in mein Eigentum übergang wurde insbesondere unter dem Aspekt einer Fortführung meiner landwirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt. Eine zusätzliche Belastung durch Oberflächenwasser widerspricht dieser Nutzungsform.

Ich rege an die geplante Oberflächenentwässerung unter diesen Aspekten durch erweiterte Regenrückhaltung und Grabenausbau zu überarbeiten. Ferner Bitte ich darum, mich als betroffenen Eigentümer an der Planung der Entwässerung zu beteiligen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der oben genannte Flächentausch vor dem Hintergrund der Planungen als irreführend bezeichnet werden kann, diesbezüglich bitte ich um Ihre Vorschläge, wie ein angemessener Ausgleich gestaltet werden kann.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:**Entwässerungskonzept**

Das geplante Gewerbegebiet Rethen-Ost liegt im Einzugsgebiet der Bruchriede. Für die Bruchriede liegt ein Gewässerentwicklungsplan (GEPL) vor, in dem das Abflussverhalten des Gewässers genau untersucht und mithilfe eines Niederschlags-Abfluss-Modells und eines Wasserspiegellagenmodells nachgebildet wurde. Dem GEPL zufolge fließen aus dem Plangebiet bei einem 10jährigen Regen etwa 1,5 l/(s*ha) und bei einem 100jährigem Regen 2,5 l/(s*ha) ab.

Ziel der Entwässerungsplanung für das Gewerbegebiet ist es, das Abflussverhalten des Gebietes so wenig wie möglich gegenüber dem jetzigen Zustand zu verändern.

Daher wird der maximale Abfluss bei einem 100jährigen Regenereignis sowohl von den öffentlichen als auch von den privaten Flächen auf 2,5 l/(s*ha) begrenzt. Da Niederschläge auf versiegelten Flächen aber deutlich schneller abfließen als auf natürlichen Oberflächen, werden Speichereinrichtungen installiert, die den Abfluss abbremsen. Das Niederschlagswasser, das auf die öffentlichen Verkehrsflächen fällt, wird in einem Regenrückhaltebecken am südöstlichen Rand des Plangebietes zwischengespeichert und von dort gedrosselt auf 2,5 l/(s*ha) über einen vorhandenen Graben zur Bruchriede abgeleitet.

Darüber hinaus müssen Sedimentationsanlagen vor der Einleitung in das RRB vorgeschaltet werden, um Verschmutzungen zurückzuhalten.

Wasser, das auf den privaten Flächen anfällt, wird auch dort zurückgehalten und vorgereinigt. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die öffentlichen Flächen.

Aus Sicht der Stadt Laatzen ist mit den beschriebenen Maßnahmen sichergestellt, dass die Bruchriede nicht mit mehr Wasser beaufschlagt wird als vor der Bebauung und der Zufluss zur Bruchriede zeitversetzt erfolgt.

Zudem wird im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs zusätzliches Rückhaltevolumen direkt unterhalb der Autobahn angelegt werden. Hier werden etwa 11.000 m³ Rückhaltevolumen geschaffen, in dem insbesondere die Abflüsse von der Autobahn zwischengespeichert werden können.

Durch die Rückhaltung des Oberflächenwassers sowohl von den privaten Flächen als auch von den öffentlichen Flächen wird nicht mehr Oberflächenwasser über den Graben in die Bruchriede geleitet als jetzt. Da das Wasser schneller abfließen wird, sind Rückhaltebecken mit Drosseleinrichtungen geplant. S. o.

Eine zusätzliche Vernässung westlich, südlich und östlich des Plangebietes gelegener Flächen wird durch die in § 14 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen vermieden, da das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken sowie in der „öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Maßnahmenfläche 2“ dezentral zurückzuhalten und gedrosselt - mit max. 2,5 l/Sek./ha (Bemessungsgrundlage: hundertjähriges Regenereignis) - in den nächstgelegenen Vorfluter (Regenwasserkanal oder Graben) abgeleitet werden darf. Dadurch wird der bisherige natürliche Abfluss des Regenwassers zusätzlich reduziert.

Mit dieser Festsetzung wird auch dem Überschwemmungsschutz der Unterlieger der „Bruchriede“ Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen und der Anregung des Bürgers Nr. 3.2.4 wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 138 „Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost“, OT Rethen

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der beteiligten Verbände mit Einzelblättern zu den Stellungnahmen, die Anregungen enthalten.

	Beteiligte Stellen (Behörden / Ämter)	Stellungnahme vom (Datum)	Anregungen (Bemerkungen)
1	Region Hannover - Team Städtebau (61.03) - Höltysstraße 17 30171 Hannover	01.02.2018 15.02.2018 27.02.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
2	aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Postfach 610170 30601 Hannover	23.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
3	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsstelle Hannover - Dorfstraße 17 – 19 30519 Hannover	15.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
4	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Gandersheim - Stiftsfreiheit 3 37581 Bad Gandersheim	31.01.2018	Aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen.
5	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Bahnhofsplatz 2 30177 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 31134 Hildesheim	24.01.2018	Keine Bedenken.
7	LGLN Regionaldirektion Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst - Marienstraße 34 30171 Hannover	21.12.2017	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
8	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Heinz-Peter-Piper- Straße 12 30855 Langenhagen	25.01.2018	Durch die Planung werden Belange der DFS bezügl. § 18a LuftVG nicht berührt. Weder Anregungen noch Bedenken.
9	Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Nord Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg	---	Keine Stellungnahme.
10	Eisenbahn-Bundesamt Niedersachsen Herschelstraße 3 30159 Hannover	20.12.2017	Die Belange des Eisenbahn-Bundes- amtes werden nicht berührt bzw. aus- reichend berücksichtigt. Keine Bedenken
11	Gemeinde Algermissen Marktstraße 7 31191 Algermissen	---	Keine Stellungnahme.
12	Handwerkskammer Hannover Berliner Allee 17 30175 Hannover	08.01.2018	Keine Anregungen.
13	Harzwasserwerke Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim	05.01.2018	Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im Planbereich keine Trinkwasserlei- tungen. Anlagen sind nicht betroffen.
14	IHK - Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim Schiffgraben 49 30175 Hannover	21.12.2017	Siehe beigefügtes Einzelblatt.

15	Infra Region Hannover GmbH Lister Straße 17 30163 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
16	Polizeikommissariat Laatzen Marktplatz 13 30880 Laatzen	16.01.2018 sowie 19.06.2013	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
17	NLWKN - Betriebsstelle Süd - Standort Hildesheim An der Scharlake 39 31135 Hildesheim	---	Keine Stellungnahme.
18	Landeshauptstadt Hannover FB Planen u. Stadtentwicklung - Flächennutzungsplanung - OE 61.15 Rudolf-Hillebrecht-Platz 1 30159 Hannover	08.01.2018	Interessen der LHH werden nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen – auch zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung – werden nicht mitgeteilt.
19	ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG Am Hohen Ufer 6 30159 Hannover	30.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
20	Unterhaltungsverband 52 „Mittlere Leine“ Herr Dipl.-Ing. Friedrich Hüper Marktstraße 33 30890 Barsinghausen	31.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
21	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Gebietsreferat Hannover Scharnhorststraße 1 30175 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
22	Landkreis Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 3 31134 Hildesheim	---	Keine Stellungnahme.
23	Landwirtschaftskammer Nieders. - Forstamt Südniedersachsen - Am Flugplatz 4 31317 Hildesheim	---	Keine Stellungnahme.
24	Landwirtschaftskammer Nieders. - Bezirksstelle Hannover -FG2 - Wunstorfer Landstraße 11 30453 Hannover	31.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
25	Stadt Hemmingen Rathausplatz 1 30966 Hemmingen	09.01.2018	Belange der Stadt Hemmingen werden nicht berührt. Anregungen werden nicht vorgebracht.
26	Stadt Pattensen Auf der Burg 1 30982 Pattensen	09.01.2018	Belange der Stadt Pattensen sind nicht berührt, mithin werden keine Anregungen hervorgebracht.
27	Stadt Sarstedt Steinstraße 22 31157 Sarstedt		Die Belange der Stadt Sarstedt werden nicht berührt. Bedenken bestehen nicht. Keine Anregungen.
28	Stadt Sehnde Nordstraße 21 31319 Sehnde		Keine Anregungen. Die Belange der Stadt Sehnde werden nicht berührt.
29	Energie E&P Deutschland GmbH Eddesser Straße 1 31234 Edemissen	10.01.2018	Im Plangebiet liegen keine Anlagen der Energie E&P Deutschland GmbH.
30	Wintershall AG - Erdölwerke - Bez. Bremen Postfach 1265 49406 Barnsdorf	29.01.2018	Der räumliche Geltungsbereich liegt außerhalb bergrechtlicher Erlaubnis- felder. Nicht betroffen.
31	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	10.01.2018 21.06.2013 04.06.2012	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
32	Avacon Netz GmbH Jacobistraße 3 31157 Sarstedt	29.12.2017	Keine Bedenken. Bei der Trassenplanung für Versor- gungsleitungen ist zu berücksichtigen, dass es zu keiner Überbauung und Bepflanzung kommen darf.

33	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Projektmanagement Neugeschäft Hans-Böckler-Allee 5 30173 Hannover	23.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
34	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung Postfach 12 02 55 45312 Essen	12.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
35	Enercity Netzgesellschaft mbH Auf der Papenburg 18 30459 Hannover	26.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
36	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord PTI 21Neue-Land-Straße 6 30625 Hannover	16.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
37	TenneT TSO GmbH Eisenbahnängsweg 2a 31275 Lehrte	21.12.2017	Die Planung berührt keine von der TenneT TSO GmbH wahrzunehmenden Belange. Keine weitere Beteiligung.
38	BUND Region Hannover Goebenstr. 3 a 30161 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
39	Landesjägerschaft NDS e.V. - Naturschutzbobmann Hans-Jürgen Thiemann Schulstraße 1 30880 Laatzen	29.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
40	NaturFreunde Hannover Frau Margarete Müller Maschstraße 24 30169 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
41	Naturschutzverband Nieders. e.V. Alleestraße 1 30167 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
42	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V. Alleestraße 36 30167 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
43	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverwaltung Niedersachs. e.V. Johannssenstr. 10 30159 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
44	Niedersächsischer Heimatbund e.V. Referat Natur- und Umweltschutz An der Börse 5 – 6 30159 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
45	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Postfach 4460 49034 Osnabrück	31.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.
46	LBU Niedersachsen e.V. Herr Ralf Strobach Stephanusstraße 25 30449 Hannover	---	Keine Stellungnahme.
47	Verband Deutscher Naturparke e.V. Niederhaverbeck 7 29646 Bispingen	---	Keine Stellungnahme.
48	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover	02.02.2018	Keine Hinweise.
49	ADFC Ortsgruppe Laatzen Debberode 23 30880 Laatzen	22.01.2018	Siehe beigefügtes Einzelblatt.

TÖB, lfd. Nr. 1, Region Hannover

- Schreiben vom 01.02.2018 und vom 15.02.2018

Anregungen:**Schreiben vom 01.02.2018**

„zu dem Bebauungsplan Nr.138 „Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost“ der Stadt Laatzen, Stadtteil Rethen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Regionalplanung:

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRÖP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RRÖP) 2016 der Region Hannover.

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**Belange der gewerblichen Wirtschaft**

Gemäß RRÖP 2016 Abschnitt 2.1.6 Ziffer 03 Satz 2 ist das in Rede stehende Plangebiet als „Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ außerhalb des „zentralen Siedlungsgebietes“ standörtlich festgelegt. Ausweislich der Begründung/Erläuterung zu zitierter Festlegung nimmt der Standort für die südliche Region eine Schwerpunktfunktion wahr im Bereich großbetriebliches Gewerbe und Logistik wahr.

Belange der Natur und Landschaft

Gemäß RRÖP 2016 ist ein Streifen im Osten des Plangebiets als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Diese Festlegung entspricht dem LSG-H 20 – „Gaim-Bockmer Holz“. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RRÖP 2016, Abschnitt 3.1.2, Ziffer 04). Entsprechend sind die Belange der Natur und Landschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Naturschutzes verwiesen.

Naturschutz:

Aus Sicht der UNB wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 26 BNatSchG bestehen.

Der östliche Bereich des überplanten Geltungsbereiches des B-Plans Nr.138 liegt im Landschaftsschutzgebiet Gaim-Bockmerholz (LSG-H 201). Dazu gehört ein Teil der öffentlichen Grünfläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, in der die Maßnahmenfläche 2 liegt und die Maßnahme A2, auf Industriegebietsfläche, deren bauliche Nutzung in den textlichen Festsetzungen beschränkt wird.

Maßnahmenfläche 2

In der Maßnahmenfläche 2. ist eine max. 2.500 m² große Fläche für die Regenwasserrückhaltung von unbelastetem Oberflächenwasser aus dem Gebiet vorgesehen. Das RRB besteht nach dem vorgelegten Entwurf der Ingenieurberatung GmbH Wessels, Grünefeld und Diekmann vom 7.12.2017 aus 2 Mulden, von denen eine ca. 1000 m² große Mulde im LSG liegt.

Für die Herstellung ist nach LSG-VO § 3 (1) Pkt. eine Erlaubnis einzuholen, die im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung miterteilt wird.

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist eine in § 2 Abs. 1. genannte Verunstaltung, Schädigung oder Beeinträchtigung hervorzurufen.

Die Böschungsneigungen und die Begrünung dieser Geländemulde werden in Abstimmung mit der UNB vom 7.12.2017 naturnah ausgestaltet, mit Böschungsneigungen von überwie-

gend 1: 5 bis 1:11 und Ansaat mit Regio-Saatgut. Sie tritt als Geländemodellierung von max. 0,9 m Tiefe in Erscheinung und hat keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung. Da nur vorgereinigtes, unbelastetes Wasser nach Extremregenereignissen in die Mulde läuft, ist keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu erwarten.

Sie widerspricht nicht den Bestimmungen der LSG-VO und ist somit zulässig. Die Erlaubnis wird in Aussicht gestellt.

Maßnahme (A2)

Die Maßnahmenfläche A2 ist für die Anpflanzung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Diese dienen der Vermeidung und dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (§ 11 textliche Festsetzung) und ist nach LSG-VO zulässig.

Zur Überlappung des LSG mit der Bauleitplanung

Laut Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (Schumacher/Fischer-Hüftle 2011) ist im Einzelfall denkbar, dass kein Konflikt mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung entsteht, soweit der Bauleitplan z.B. Ausgleichsflächen, landwirtschaftliche Flächen, Grünflächen usw. darstellt oder festsetzt und deren konkrete Zweckbestimmung nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung kollidiert.

In der Schutzgebietsverordnung wird kein Schutzzweck genannt mit dem die festgesetzte Zweckbestimmung in §10 und § 11 der textlichen Festsetzung kollidiert.

1. Maßnahmenfläche 2 außerhalb des Schutzgebietes

RRB auf der Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

Dieses Rückhaltebecken wird seiner Zweckbestimmung gemäß angelegt und unterhalten. Es wird auf einer Dichtungstonschicht Mineralgemisch aufgebracht, die Pflege lässt keine natürliche Entwicklung von Vegetation zu, da das Retentionsvolumen gewährleistet bleiben muss. Es erfüllt nicht die oben genannte Funktion zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, es ist eine Fläche für die Wasserwirtschaft und sollte als solche auch im B-Plan dargestellt werden.

Flächen für die Wasserwirtschaft sind notwendige Strukturen in einem Baugebiet.

Die Verpflichtung, Wasserrückhaltebecken so naturnah wie möglich anzulegen und zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen und für den Naturhaushalt und die Umwelt insgesamt von Nutzen sind, ergibt sich schon aus dem Wasserhaushaltsgesetz.

2. Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Modell 2009

Mit der Bewertung der Biotoptypen und der Bilanzierung bin ich einverstanden, auch der des als sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS) eingestuften Regenwasserrückhaltebeckens. Da es sich hier aber um eine vornehmlich wasserbauliche Anlage handelt (OWZ), sollte der Biotoptyp als solcher aufgeführt und als Fläche für die Wasserwirtschaft im Plan dargestellt werden. An der Wertigkeit für die Bilanz ändert sich deswegen nichts, bildet aber die Zweckbestimmung ab.

Dieses Modell berücksichtigt die Kompensation der Eingriffe in Teile des Naturhaushaltes, berücksichtigt aber nicht die Lebensraumverluste speziell für die Fauna in der Feldflur, die ebenfalls Teil des Naturhaushaltes ist. Für diese besteht ein besonderer Kompensationsbedarf im Rahmen der Eingriffsregelung (S. 50 Osnabrücker Modell). Die Lebensraumverluste werden für diese betroffenen Arten: Feldhamster, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn, auf externen Kompensationsflächen, Ökokonto-Poolflächen des UHV 52, einer feldhamstergerecht bewirtschafteten Fläche südlich der Bruchride und in der Feldflur verteilt liegenden Brache Flächen kompensiert.

Das rückläufige Vorkommen und der fehlende Nachweis von Feldhamsterbauen in 2017 von Feldhamsterbauen auf der Vorhabensfläche hängt ursächlich mit der für den Feldhamster von Jahr zu Jahr zunehmenden unattraktiven Feldfrüchte, die keine Nahrungsquelle für ihn

darstellen, zusammen. Dennoch gehört der Geltungsbereich zum Feldhamsterlebensraum dessen Verlust kompensiert werden muss (vgl. Seite 58 Begründung). Die Kompensation für den Lebensraumverlust des Feldhamsters und von 3 Feldlerchenrevieren wird im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Fläche für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erbracht.

Die Bereitstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme für den Feldhamster und z.T. Feldlerche) dient gleichzeitig auch der Vermeidung eines Straftatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG.

Externe Kompensationsflächen

Der Kompensationsbedarf für Eingriffe in den Naturhaushalt nach Biotoptypen (ohne Lebensraumverluste Fauna, 147.969 Werteinheiten) wird auf folgenden Flächen erbracht, mit dem Hinweis darauf, dass die Stadt Laatzen bzw. der Erschließungsträger sämtliche Maßnahmen veranlassen und überwachen wird, die für den benötigten Ausgleich erforderlich sind (S. 27 Entwurf zur Begründung):

1. An der Bruchriede , Gemarkung Müllingen , Fl. 1, Flurstück 54/3 113.844 WE
2. „südliche Stapelteiche“, Gemarkung Gleidingen Fl.7, Flurstücke 109/13, 110/12, 111/9 37453 m² A
3. Projekt 5/2009 UHV an der Bruchriede.

Die 3 oben genannten Maßnahmenflächen sind von der UNB anerkannt.

Die Ergebnisse des Monitorings zur Umwandlung von Ackerfläche in artenreiches Grünland der südlichen Stapelteiche ist der UNB zur Kenntnis zu geben.

Die vage Formulierung, die produktionsintegrierte Bewirtschaftung (CEF-Maßnahme für Feldlerchen) wird vorbereitet, lässt darauf schließen dass die rechtliche Sicherung der lebensraumverbessernden Maßnahmen für die Feldlerche noch nicht erfolgt ist.

Bei flächigen Ausgleichsmaßnahmen ist die dauerhafte Verfügbarkeit der Grundstücke für den Ausgleichszweck gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Für den Fall, dass CEF-Maßnahmen nicht umsetzbar werden, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr.5 zu beantragen.

Diese kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population in der biogeographischen Region der Art nicht verschlechtert.

Da der Erhaltungszustand der Feldlerche in Niedersachsen als ungünstig bewertet wurde, ist zur Prüfung der Zulässigkeit einer Ausnahme ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag abzugeben, der diese Voraussetzungen prüft, die populationsstützenden, flankierenden Artenschutzmaßnahmen (FCS) benennt und den Nachweis führt, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht verschlechtert. Auch FCS-Maßnahmen sollen schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung des Lebensraums wirksam sein. Sie sind als Inhalts- und Nebenbestimmung in die Ausnahmeentscheidung einzubeziehen und durch öffentlich rechtlichen Vertrag zu sichern, sowie durch ein Risikomanagement Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen vorzusehen.

4. spezieller Artenschutz §44 BNatSchG, zusätzlicher Kompensationsbedarf

Im Plangebiet wurden besonders und streng geschützte Arten nachgewiesen.

Die ausdrückliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verboten ist erfolgt. Die zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen (S. 57ff) sind mit der UNB abgestimmt. In der textlichen Festsetzung fehlt jedoch der Hinweis auf die externen Kompensationsmaßnahmen und die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen (Monitoring, ökologische Baubegleitung), wie in der Umweltverträglichkeitsstudie Kap. 8 dargestellt.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme von Verlusten streng geschützter Tiere wird in der Umweltverträglichkeitsstudie die Ableitung der Art, durch die Auswahl der Fruchtfolge in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches als Maßnahme genannt. Das beinhaltet aber, dass Ableitungsflächen mit entsprechendem Nahrungsangebot für die Art, in für die Art erreichbarer Nähe (Aktionsradius 500 m²), vergleichbar den CEF-Maßnahmenflächen, eingerichtet werden. Die Ableitung sollte nicht

unkontrolliert, sondern geplant und überwacht durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen. Eine solche Vorgehensweise wird als Problematisch angesehen, sie sollte nur abschnittsweise vorgenommen werden und erfordert daher einen zeitlichen Vorlauf mit hohem Organisationsaufwand (Breuer, S. 185).

Über eine gezielte Anlage derartiger Flächen bis zur vorgesehenen Fläche mit hamstergerechter Bewirtschaftung in ca. 1000m Entfernung wurde allerdings nicht berichtet.

Die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Rahmen der Bauleitplanung kann nur über eine Ausnahme erzielt werden. Für Bauleitpläne kann nach der Rechtsprechung keine Befreiung (vgl. S 34 Begründung) oder Ausnahme erteilt werden; für sie ist eine „Befreiungslage“ maßgeblich (SCHUMACHER/ FISCHER-HÜFTLE, Kommentar zum BNatSchG, 2. Auflage 2010).

Die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen ermöglicht die Planung in die Befreiungslage und zur Erlangung der Rechtskraft. Die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen (die Durchführung eines Bauvorhabens) können dennoch gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 verstoßen, sie sind ausnahmspflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Der jeweilige Bauherr eines im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässigen Vorhabens ist nicht davor geschützt, dass die Realisierung seines Vorhabens an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern kann, insbesondere wenn keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i.S. von §44 Abs. 5 festgesetzt sind. Der Hinweis in den Textlichen Festsetzungen zu den externen Ausgleichsflächen fehlt.

CEF-Maßnahme

Die Funktionalität der CEF-Maßnahme muss im Vorfeld der Baumaßnahme nachgewiesen werden. Der Nachweis ist vom Eingriffsverursacher zu erbringen, die Region Hannover stellt lediglich die CEF-Maßnahmenfläche (Feldhamster) zur Verfügung. Das entbindet den Eingriffsverursacher nicht von den erforderlichen Maßnahmen für die Nachweispflicht (Kartierung). Für die Kompensationsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB ein geeignetes Monitoring durchzuführen.

Unerwähnt geblieben ist in der Begründung, dass auch unter Hinzuziehung von CEFMaßnahmen für den Feldhamster der Verbotstatbestand der Tötung von wieder eingewanderten Individuen in den Geltungsbereich nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Es fehlt der Hinweis, dass in dem nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren eine erneute Inaugenscheinnahme der Baufläche bezüglich Vorkommen geschützter Arten, die bis zum Baubeginn wieder eingewandert sein können, vorgenommen werden muss und beim Vorkommen einer geschützten Art eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden muss. Die Erteilung einer Ausnahme kann bei nachweislich funktionierender CEF-Maßnahme in Aussicht gestellt werden, sie kann unter Auflagen (z.B. Bauzeitenregelungen u.a.) erteilt werden.

Für die Ausnahmeprüfung sind vorzulegen:

-die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Art auf lokaler als auch biogeographischer Ebene - die Darlegung wie auf lokaler und auch biogeographischer Ebenen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes mit welchen Maßnahmen erreicht werden kann und die Festlegung der Maßnahmen.

1 Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 2 Abs.1 Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Die Errichtung von baulichen Anlagen (Mulde, Pflegewege..) im LSG, bedarf der Erlaubnis nach § 3 LSG-VO . Diese kann versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

2 Breuer W. u.a., Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ in Infodienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016

Brandschutz:

Bezug nehmend auf die brandschutzrelevanten Gesichtspunkte wird auf die Stellungnahme vom 28.06.2013 verwiesen i. V. m. Ziffer 7.2 des Begründungstextes im Entwurf (*hier: Ver- und Entsorgung*) zum o. g. B-Plan, Stand: November 2017.

Änderungen haben sich nicht ergeben.

ÖPNV:

Das geplante Logistikzentrum ist derzeit nicht an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) angebunden. Die Stadtbahnhaltestellen in der Erich-Panitz-Straße sind fußläufig wegen der Schnellstraßen B443 und B6 sowie wegen der Kreuzungsbauten nicht oder nur sehr schwer und durch Umwege zu erreichen.

Die von der Stadt Laatzen beabsichtigte Einrichtung einer Bushaltestelle ist, ebenso wie die Anbindung des Gewerbegebietes an den ÖPNV, mit der Region Hannover als Aufgabenträger des ÖPNV abzustimmen. Die Anbindung an den ÖPNV würde Änderungen des bestehenden ÖPNV-Angebotes bedingen, da derzeit keine Buslinie entlang des geplanten Logistikzentrums verkehrt. Dieses wäre mit einem zeitlichen Planungsvorlauf sowie ggf. mit Mehrkosten durch eine Ausweitung des Verkehrsangebotes verbunden und müsste politisch beschlossen werden.“

Schreiben vom 15.02.2018

„zu dem Bebauungsplan Nr.138 "Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost" der Stadt Laatzen, Stadtteil Rethen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange ergänzend wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz:

Auf Nachfrage wird aus naturschutzrechtlicher Sicht die Angabe auf Seite 4, 2. Absatz präzisiert:

Da momentan keine Feldhamster auf der Fläche kartiert worden sind, gilt dieses nur sofern eine Neubesiedlung bis zum Baubeginn erfolgt.

Der Aktionsradius Feldhamster beträgt 500m, die hochgestellte 2 gehört zur Fußnote.“

Schreiben vom 27.02.2018

„Auf Nachfrage präzisiere ich die Angabe auf Seite 4, CEF-Maßnahme 1. Absatz:

Bezüglich der Funktionalität der CEF-Maßnahmen hat die Stadt Laatzen die Voraussetzungen, basierend auf den Erfahrungen, die die Region Hannover bisher diesbezüglich gewonnen hat, dafür geschaffen, dass die CEF-Maßnahmen für Feldhamster und Feldlerchen Wirksamkeit entfalten können.

Das Monitoring auf der Feldhamsterausgleichsfläche erfolgt durch die Region Hannover.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:Zum Schreiben vom 01.02.2018**Zu Regionalplanung:**

Der Hinweis, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den Belangen der gewerblichen Wirtschaft sowie zu den Belangen von Natur und Landschaft werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Zu Naturschutz:

Hinsichtlich der angesprochenen „Überlappung“ der Bauleitplanung mit dem LSG wird darauf verwiesen, dass die Festsetzungen zur öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Maßnahmenfläche 2“ sowie die „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (A2)“ eigens auf die westliche Grenze des LSG und die Inhalte der Schutzverordnung abgestimmt wurden.

Zu 1.: Maßnahmenfläche 2 außerhalb des Schutzgebietes

Für den Fall, dass ein erlaubnisbedürftiger Teil des RRB innerhalb des LSG hergestellt werden soll, wird eine Erlaubnis nach LSG-VO § 3 (1) Pkt. im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis eingeholt. Zur Kenntnis genommen wird, dass aus Sicht der UNB die Umsetzung der mit der UNB abgestimmten Planung des RRB in Form einer Geländemulde keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes verbunden ist und keine negativen Folgewirkungen für das Landschaftsbild und die Erholungseignung erwartet werden.

Dem Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde, in dem in Rede stehenden Bereich im Bebauungsplan eine Fläche für die Wasserwirtschaft „darzustellen“, wird nicht gefolgt. Zwar ist richtig, dass aufgrund der herrschenden standörtlichen Bedingungen, insbesondere wegen des natürlichen Grundwasserstandes, die Rückhalteanlage vollflächig gedichtet werden muss, um das erforderliche Retentionsvolumen dauerhaft zu gewährleisten. Die beabsichtigte Auflastschüttung, unter anderem aus mineralischem Gestein, soll nach Herstellung einer natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen werden. Auch wenn eine Besiedlung durch Gehölze aus technischen Gründen nicht zugelassen werden kann, wird ein vielgestaltiger Bewuchs aus Gräsern und Stauden angestrebt, der die naturnahe Erscheinung, die durch die geplante Grundanlage und Detailgestaltung von Boden und Böschungen geschaffen werden soll, unterstützt. Der naturhafte Aspekt soll auch die Art der Unterhaltungsmaßnahmen, z.B. durch Mahd der niedrigwüchsigen Flächen bei trockenfallendem Becken, leiten. Der Bebauungsplan enthält bereits in § 13 (3) der textlichen Festsetzungen eine die Belange von Natur und Landschaft und der Oberflächenentwässerung integrierende und ersteren Belang fördernde, entsprechende Festsetzung. Dem Hinweis der UNB, dass eine Verpflichtung zur naturnahen Ausgestaltung und Bewirtschaftung von Regenwasserrückhaltebecken bestehe, wird damit entsprochen.

Zu 2.: Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Modell 2009

Dem Vorschlag, die richtigerweise als sonstiges naturfernes Staugewässer mit dem Biotopkürzel SXS eingestufte Anlage aufgrund der wasserwirtschaftlichen Funktion statt dessen mit dem Biotopkürzel OWZ zu benennen, wird aus vorgenannten Gründen nicht gefolgt.

Die Würdigung der in der Planung berücksichtigten Belange des speziellen Artenschutzes, auch entsprechend den diesbezüglichen Aussagen des Osnabrücker Kompensationsmodells, und der gewählten und mit der UNB abgestimmten externen Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Kompensation wird begrüßt.

Der Einschätzung, dass die Reduzierung der im Plangebiet vorkommenden Population des streng geschützten Feldhamsters ursächlich auf für die Art unattraktive Feldfruchtfolgen, also primär auf die Bewirtschaftungspraxis durch die Landwirtschaft, zurückzuführen sei, wird grundsätzlich gefolgt. Die mit der UNB getroffenen Vereinbarungen zu der vorgezogenen externen Ausgleichsmaßnahme für Feldhamster und einen Teil der betroffenen Feldlerchenreviere belegen zugleich die Anerkennung der mit der Bauleitplanung verbundenen Verantwortung für die vorbereiteten Eingriffe in den Lebensraum der betroffenen Population. Der Hinweis auf die straffatvermeidende Wirkung der geplanten CEF-Maßnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Externe Kompensationsflächen

Die Anerkennung der geplanten und mit der UNB abgestimmten Ausgleichsmaßnahmen auf den drei externen Flächen an Bruchriede und in der Gemarkung Gleidingen wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Maßnahme südlich der Stapelteiche wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei ausschließlich um eine Maßnahme aufgrund planbedingter Eingriffe handelt und nicht um eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme. Eine Überwachung, aber auch die Anlage an sich, liegt somit in alleiniger Kompetenz der Stadt, so dass auch keine Verpflichtung der Stadt besteht, die Ergebnisse des Monitorings der Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die im Artenschutzrecht begründete Notwendigkeit einer auf Dauer angelegten Flächenverfügbarkeit für Kompensationsmaßnahmen ist der Stadt Laatzen bekannt. Die vorbereiteten vertraglichen Vereinbarungen zu den für die Kompensation der weiteren Feldlerchenreviere in Aussicht genommenen Flächen sehen eine Vertragslaufzeit von 30 Jahren vor. Den Nachweis zu der dauerhaften Verfügbarkeit der entsprechenden Grundstücke wird die Stadt Laatzen vorlegen, sobald die vertraglichen Vereinbarungen Rechtswirksamkeit erlangt haben.

Zu 4.: Spezieller Artenschutz § 44 BNatSchG, zusätzlicher Kompensationsbedarf

Die Anerkennung der in der Planung erfolgten Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verboten wird zur Kenntnis genommen.

Im dem Gespräch vom 26.02.18 bei der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover wurde klargestellt, dass der Hinweis sich auf die externen Ausgleichsmaßnahmen bezieht.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden umfassend im Umweltbericht beschrieben.

Zum Schreiben vom 15.02.2018

Von einer erneuten Besiedlung ist jedoch nicht auszugehen, da bei einer im September 2017 durchgeführte Begehung keine Neubesiedlung festgestellt wurde, und die genehmigte und durchgeführte archäologische Untersuchung und das gesamte Plangebiet betreffende Oberflächensondierung auch keinen neuen Befund ergeben hat.

Das ergänzende Schreiben vom 15.02.2018 bestätigt, dass keine Neubesiedelung festgestellt wurde.

Insofern werden die detaillierten Erläuterungen zu den Anforderungen an eine fachlich qualifizierte Ableitung zur Kenntnis genommen, eine Anwendung entsprechender Maßnahmen Schritte zur Vermeidung und Minderung von Verlusten streng geschützter Tiere waren nicht geboten. Im Übrigen wird zur Sicherung der lokalen Feldhamsterpopulation auf die mit der UNB vereinbarten Maßnahmen auf der externen Kompensationsfläche verwiesen.

Zu: CEF-Maßnahmen

Im Gespräch vom 26.02.18 bei der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover wurde gemeinsam festgestellt, dass die bereits durchgeführten und weitere vertraglich abgesicherte Maßnahmen den Anforderungen einer CEF-Maßnahme entsprechen und damit die Voraussetzungen zum Schutz des Hamsters erfüllt sind. Entsprechendes gilt für die auf denselben Flächen der Region Hannover durchzuführenden Feldlerchenmaßnahmen.

Den geplanten Kompensationsmaßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich der weiteren Revierversluste von Feldvögeln (Feldlerche und Kiebitz) auf privaten Flächen wurde durch Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 05. Februar 2019 zugestimmt.

Zum Schreiben vom 27.02.2018

Die Klarstellung, dass die Stadt Laatzen mit den CEF-Maßnahmen die Voraussetzungen für den Erhalt der Population von Feldhamster und für einen Teil des Feldlerchenvorkommens geschaffen hat, wird zur Kenntnis genommen.

Die Tatsache, dass das Monitoring für Feldhamster und Feldlerchen auf der Feldhamsterfläche durch die Region Hannover durchgeführt wird, entbindet die Stadt Laatzen von dieser Aufgabe.

Für das Monitoring der CEF-Maßnahmen für die weiteren Feldlerchenreviere auf privaten Flächen steht die Stadt Laatzen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde in der Pflicht.

Zu Brandschutz:

Zum Schreiben vom 01.02.2018

Der Hinweis, dass sich in Bezug nehmend auf die brandschutzrelevanten Gesichtspunkte auf die Stellungnahme vom 28.06.2013 verwiesen wird und sich keine Änderungen ergeben haben, wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben vom 28.06.2013

Der Hinweis zum Löschwasserbedarf wird zur Kenntnis genommen, war jedoch bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Der Hinweis hinsichtlich der Zugänglichkeit / Zuwegung, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie die §§ 1 und 2 DVO-NBauO i.V.m. DIN 14090 sind bei der Bebauung der Grundstücke von den Bauherren/Architekten zu berücksichtigen.

Zu ÖPNV:

Der Hinweis, dass das geplante Logistikzentrum bislang nicht an das öffentliche Personenverkehrsnetz angebunden ist, wird zur Kenntnis genommen, war der Stadt Laatzen jedoch bereits bekannt. Deshalb wurden die öffentlichen „Straßenverkehrsflächen“ und die Wendschleife für Gelenkbusse und nach RAS 06, Bild 61 dimensioniert.

Ein Abstimmungsgespräch mit der üstra und der Region Hannover hat mittlerweile mit folgendem Ergebnis stattgefunden:

„Die üstra kann sich abhängig von dem tatsächlichen Bedarf, z.B. zum Zeitpunkt eines Schichtwechsels, vorstellen, das Gebiet zu versorgen. Dies ist aber erst mit den tatsächlichen Nutzern abzustimmen und hängt auch von anderen Faktoren, z.B. Jobticket ab.“

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Region Hannover wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell ergänzt.

TÖB, lfd. Nr. 2, aha - Abfallwirtschaft Region Hannover

- Schreiben vom 23.01.2018

Anregungen:

„zur Wertstoffabfuhr sowie zur Abfuhr von Abfallbehältern werden durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover die in der Müllabfuhr üblichen Fahrzeuge (Maße B x L x H = 2,50 m x 10,0 m x 3,80 m) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t eingesetzt.

Wir gehen zudem davon aus, dass private Verkehrsflächen zum Zwecke der Entsorgung befahren werden müssen. In diesem Falle müssten alle zu befahrenden Erschließungswege Lkw-geeignet ausgelegt sein und der Standplatz so positioniert werden, dass er von Entsorgungsfahrzeugen ohne Rückwärtsfahren (außer im Rahmen eines Wendemanövers) erreicht werden kann. Ferner wäre ‚aha‘ durch den Grundstückseigentümer eine entsprechende Genehmigung zum Befahren des Privatgeländes zu erteilen (Haftungsausschluss).

Weitere Anmerkungen bzw. Anregungen haben wir zurzeit nicht vorzubringen.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis bezüglich der durch den Zweckverband Region Hannover zur Wertstoffabfuhr sowie zur Abfuhr von Abfallbehältern üblicher Weise eingesetzten Fahrzeuge wird zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass der Zweckverband Region Hannover zudem davon ausgeht, dass private Verkehrsflächen zum Zwecke der Entsorgung befahren werden müssen und, in diesem Falle alle zu befahrenden Erschließungswege Lkw-geeignet ausgelegt müssten und der Standplatz so positioniert werden, dass er von Entsorgungsfahrzeugen ohne Rückwärtsfahren (außer im Rahmen eines Wendemanövers) erreicht werden kann. Private Verkehrsflächen werden im Bebauungsplan allerdings nicht festgesetzt.

Die Erteilung einer Genehmigung bezüglich einer etwaig erforderlich werdenden Befahrung privater Grundstücksflächen durch den Zweckverband Abfallwirtschaft ist privatrechtlich mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu regeln (Haftungsausschluss), allerdings nicht Belang der verbindlichen Bauleitplanung.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der aha - Abfallwirtschaft Region Hannover wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 3, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr

- Schreiben vom 15.01.2018

Anregungen:

„durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Bundesstraße B443 berührt.

Ich kann dem Vorhaben im Grundsatz zustimmen, weil die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der B443 (gem. § 9 FStrG 20m gemessen vom Fahrbahnrand der Bundesstraße) und meine Anregungen/Bedenken in meiner Stellungnahme vom 12.06.2013 ausreichend berücksichtigt werden.

Die verkehrliche Anbindung soll über eine neue Zufahrtsstraße an die vorhandene, höhen ungleiche Anbindung des vorhandenen Wirtschaftsweges an die B443 erfolgen, für die eine Durchführungsvereinbarung vom 05./12.10.1998 geschlossen wurde.

In enger Abstimmung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Laatzen wurden die Eigentumsverhältnisse an den Straßenflächen der Anschlussstelle einvernehmlich geklärt und so eine Widmung des Wirtschaftsweges als öffentliche Gemeindestraße vorbereitet.

Die beiliegende Verkehrsuntersuchung weist ferner eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte aus.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B443 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Bundesstraße keinerlei Ansprüche auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.

Über die Rechtskraft des Bebauungsplanes bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung (gern auch per Mail).“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Hinweise, dass die, in der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr geäußerten Anregungen/Bedenken, vom 12.06.2013, ausreichend berücksichtigt wurden, und, dass die Verkehrsuntersuchung eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte ausweist, werden zur Kenntnis genommen.

Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B443 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Bundesstraße keinerlei Ansprüche auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.

Über die Rechtskraft des Bebauungsplanes wird die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr rechtzeitig informiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 7, LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst

- Schreiben vom 21.12.2017

Anregungen:

„Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass im Planungsgebiet kein Kampfmittelverdacht besteht und deshalb gegen die vorgesehene Nutzung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Im Plangebiet hat es Bombardierungen bzw. Kriegseinwirkungen gegeben. Aus Sicherheitsgründen wurde die Kampfmittelbergung im Vorfeld der Bauleitplanung von der *Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH* aus Celle durchgeführt.

Die Freigabebescheinigung erfolgte vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 14.01.2013: *„Kampfmittel wurden geborgen und abtransportiert. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Kampfmittel keine Bedenken.“*

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 14, Industrie- und Handelskammer Hannover

- Schreiben vom 21.12.2017

Anregungen:

„zu den o.g. Planungen (Ausweisung von Industriegebietsflächen südlich B 443/ östlich Peiner Straße) hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 11. Juni 2013 Stellung genommen. Wir tragen unverändert keine Bedenken vor und begrüßen im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung die Planungsziele zur Ausweisung der neuen Industriegebiete.“

Darüber hinaus werden die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung von uns unterstützt. Die Regelungen tragen dazu bei, die Industriegebietsflächen für die Ansiedlung von Logistik- und Produktionsbetrieben zu sichern und einzelhandelsbezogene Fehlentwicklungen zu vermeiden.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 11. Juni 2013 bereits Stellung genommen hat und unverändert keine Bedenken vorträgt, wird zur Kenntnis genommen.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung die Planungsziele zur Ausweisung der neuen Industriegebiete begrüßen und die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung unterstützen, da die Regelungen dazu bei tragen, die Industriegebietsflächen für die Ansiedlung von Logistik- und Produktionsbetrieben zu sichern und einzelhandelsbezogene Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Industrie- und Handelskammer Hannover wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 16, Polizeidirektion Laatzten und Polizeidirektion Süd

- Schreiben vom 16.01.2018 und vom 19.06.2013

Anregungen:**Schreiben vom 16.01.2018**

„aus polizeilicher Sicht beziehen wir wie folgt Stellung:

Auf die Stellungnahme des POK Schütte von der Polizeiinspektion Süd vom 19.06.2013 wird Bezug genommen. Diese Stellungnahme ist noch einmal in Kopie beigelegt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es im Bereich des Schwerlastverkehrs aufgrund der Sperrung der Mittellandkanalbrücke auf der B 65 Höhe Anderten/Höfer zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der B 443 kommen kann.

Das Unfallgeschehen im Bereich der geplanten Auffahrt / Abfahrt B 443 ist aktuell (2015-2017) unauffällig, allerdings wird die Zu-/Abfahrt erheblichen Einfluss auf den Verkehr auf der B 443 haben.“

Schreiben vom 19.06.2013

„Stellungnahme der Polizeiinspektion Süd zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Der zu bebauende Bereich liegt direkt zwischen den neuralgischen Knotenpunkten der Verkehrsbeziehungen Bundesstraße 6 / Messeschnellweg-A37 und der Bundesstraße 443 / Bundesautobahn 7 (BAB) des Messezielverkehrs.

Die prognostizierte Verkehrsbelastung soll aufgrund einer Verkehrszählung von 1993 bei einem Verkehrsaufkommen westlich zwischen 22.400 und 25.800 Kfz/24h und östlich zwischen 18.200 und 18.800 Kfz/24h liegen. Im Wege von Szenarien wurde als Summe eine Verkehrsbelastung im Ziel- und Quellverkehr in Höhe von 6.000 bis 10.000 Kfz/24h durch das geplante Gewerbegebiet festgelegt.

Eine aktuelle Messung der Verkehrsströme liegt nach Rücksprache mit dem NLStBV derzeit nicht vor.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen (Vorentwurf der Begründung) ist z.Zt. nicht ersichtlich, in welcher Form die tatsächliche Verkehrsbelastung durch zukünftige Nutzer aussehen wird.

Seitens der Polizeiinspektion Süd kann daher keine Aussage bezüglich der erwarteten Verkehrsbeeinträchtigungen durch Ziel- und Quellverkehr, vor allem während der messebedingten Verkehrslenkungsmaßnahmen, getroffen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann von hier gesagt werden, dass, soweit die verkehrlichen Belange der Messeverkehrslenkung berücksichtigt werden, derzeit keine darüber hinaus bekannten Gründe für einen Einwand vorliegen. Eine Neubewertung (Verkehrsunfalllage und Mehrbelastung Knotenpunkt B 443 / BAB 7) sollte allerdings bei Vorliegen konkreter Zahlen hinsichtlich der zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbelastungen erfolgen.

Darüber hinaus liegen keine Einwände aus kriminalpräventiver Sicht vor.

Die Polizeiinspektion Süd bittet um weitere Beteiligung am Bebauungsplan für das Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:**Zum Schreiben vom 16.01.2018**

Der Hinweis, dass auf die Stellungnahme des POK Schütte von der Polizeiinspektion Süd vom 19.06.2013 wird Bezug genommen wird, wird zur Kenntnis genommen.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass es im Bereich des Schwerlastverkehrs aufgrund der Sperrung der Mittellandkanalbrücke auf der B 65 Höhe Anderten/Höfer zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der B 443 kommen kann und das Unfallgeschehen im Bereich der geplanten Auffahrt / Abfahrt B 443 aktuell (2015-2017) unauffällig ist, allerdings die Zu-/Abfahrt erheblichen Einfluss auf den Verkehr auf der B 443 haben wird.

Zum Schreiben vom 19.06.2013

Es liegt der Stadt Laatzen eine „*Verkehrsuntersuchung Gewerbegebiet Laatzen-Ost an der B 443 östlich der B 6*“, Planungsgemeinschaft Dr.-Ing. Walter Theine (PGT), Hannover, Januar 1994 vor. Diese Verkehrsuntersuchung wurde entsprechend der Hinweise der Polizeiinspektion Süd auf Grundlage neuer Verkehrsbelastungszahlen überarbeitet.

Die „*Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des geplanten Industriegebietes B-Plan Nr. 138 Rethen-Ost in Laatzen*“, PGT, Hannover, 27.09.2013 wird als Anlage dem Entwurf der Begründung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beigelegt.

Die Verkehrsuntersuchung kommt auf Seite 14 zu dem Ergebnis: „Basierend auf einer durchgeführten Leistungsfähigkeitsberechnung zeigt sich, dass für den Linksabbieger nahezu kein Rückstau zu erwarten ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Aufweitung der Planstraße sowohl für die Aufrechterhaltung eines guten Verkehrsflusses als auch aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich.“

Der Hinweis, dass darüber hinaus keine Einwände aus kriminalpräventiver Sicht vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Polizeiinspektion Süd wird weiter am Planverfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des Polizeikommissariats Laatzen und der Polizeidirektion Süd wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 19, ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG

- Schreiben vom 30.01.2018

Anregungen:

„Gegen die Einrichtung eines Logistikzentrums haben wir keine Einwände. Die geplante Anbindung des Gewerbegebietes an den ÖPNV wurde bisher noch nicht geprüft. Hier sind noch weitere Abstimmungen zwischen der Stadt Laatzen, der ÜSTRA und der Region Hannover notwendig, zum Beispiel zu den Fahrwegen, dem Angebot und der Lage und Gestaltung der Haltestelle(n). In diesem Zusammenhang bitten wir darum die ÜSTRA und die Region Hannover frühzeitig an den Planungen zu beteiligen.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Hinweise, dass gegen die Einrichtung eines Logistikzentrums von der ÜSTRA keine Einwände erhoben werden und die Möglichkeit einer Anbindung des Gewerbegebietes an den ÖPNV bisher noch nicht geprüft wurde, werden zur Kenntnis genommen.

Ein Abstimmungsgespräch mit der ÜSTRA und der Region Hannover hat mittlerweile mit folgendem Ergebnis stattgefunden:

„Die ÜSTRA kann sich abhängig von dem tatsächlichen Bedarf, z.B. zum Zeitpunkt eines Schichtwechsels, vorstellen, das Gebiet zu versorgen. Dies ist aber erst mit den tatsächlichen Nutzern abzustimmen und hängt auch von anderen Faktoren, z.B. Jobticket ab.“

Bei der weiteren Planung werden die Vorgaben zur „idealtypischen Haltestelle“ aus dem aktuellen Nahverkehrsplan der Region Hannover berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Hannoverschen Verkehrsbetriebe AG wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 20, Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine 52

- Schreiben vom 31.01.2018

Anregungen:

„Grundsätzlich haben wir keine Einwendungen gegenüber Ihren Planungen. Aus der Sicht des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes ist es unerlässlich, dass die geplante Gesamt-Abflussmenge von 2,5 l/s*ha zwingend eingehalten wird (s. UVS Pkt. 5.4 Schutzgut ‚Wasser‘, S. 19). Aus diesem Grund möchten wir auch im Zuge der wasserrechtlichen Planungen wieder beteiligt werden.

Des Weiteren sollte während der Bauphase das Abdriften von Sedimenten in die Oberflächengewässer durch geeignete Maßnahmen (z.B. Begrünung, Sandfänge) verhindert werden. Bedingt durch das starke Gefälle besteht die Gefahr, dass es über den offenen Boden zu Verlagerungen von Sedimenten in die Gewässer kommt. Diese erhöhen den Unterhaltungsaufwand ungemein und schädigen die natürliche Gewässerbiozönose.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine 52 grundsätzlich keine Einwendungen gegenüber den Planungen hat, wird zur Kenntnis genommen.

Entwässerungskonzept

Das geplante Gewerbegebiet Rethen-Ost liegt im Einzugsgebiet der Bruchriede. Für die Bruchriede liegt ein Gewässerentwicklungsplan (GEPL) vor, in dem das Abflussverhalten des Gewässers genau untersucht und mithilfe eines Niederschlags-Abfluss-Modells und eines Wasserspiegellagenmodells nachgebildet wurde. Dem GEPL zufolge fließen aus dem Plangebiet bei einem 10jährigen Regen etwa 1,5 l/(s*ha) und bei einem 100jährigem Regen 2,5 l/(s*ha) ab.

Ziel der Entwässerungsplanung für das Gewerbegebiet ist es, das Abflussverhalten des Gebietes so wenig wie möglich gegenüber dem jetzigen Zustand zu verändern.

Daher wird der maximale Abfluss bei einem 100jährigen Regenereignis sowohl von den öffentlichen als auch von den privaten Flächen auf 2,5 l/(s*ha) begrenzt. Da Niederschläge auf versiegelten Flächen aber deutlich schneller abfließen als auf natürlichen Oberflächen, werden Speichereinrichtungen installiert, die den Abfluss abbremsen. Das Niederschlagswasser, das auf die öffentlichen Verkehrsflächen fällt, wird in einem Regenrückhaltebecken am südöstlichen Rand des Plangebietes zwischengespeichert und von dort gedrosselt auf 2,5 l/(s*ha) über einen vorhandenen Graben zur Bruchriede abgeleitet.

Darüber hinaus müssen Sedimentationsanlagen vor der Einleitung in das RRB vorgeschaltet werden, um Verschmutzungen zurückzuhalten.

Wasser, das auf den privaten Flächen anfällt, wird auch dort zurückgehalten und vorgeeignet. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die öffentlichen Flächen.

Aus Sicht der Stadt Laatzen ist mit den beschriebenen Maßnahmen sichergestellt, dass die Bruchriede nicht mit mehr Wasser beaufschlagt wird als vor der Bebauung und der Zufluss zur Bruchriede zeitversetzt erfolgt.

Zudem wird im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs zusätzliches Rückhaltevolumen direkt unterhalb der Autobahn angelegt werden. Hier werden etwa 11.000 m³ Rückhaltevolumen geschaffen, in dem insbesondere die Abflüsse von der Autobahn zwischengespeichert werden können.

Der UHV wird bei den weiteren wasserrechtlichen Planungen beteiligt.

Der Anregung, den Eintrag von Sedimenten in die Gewässer während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen (z. B. Sandfänge, Begrünung) zu verhindern, wird gefolgt.

Bezüglich der Ausführungen zur Gesamt-Abflussmenge wird auf § 14 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen, der diesem Belang verbindlich Rechnung trägt.

Der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine 52 wird auch im Zuge der wasserrechtlichen Planungen wieder beteiligt werden.

Der Hinweis, dass (aus den genannten Gründen) während der Bauphase das Abdriften von Sedimenten in die Oberflächengewässer durch geeignete Maßnahmen (z.B. Begrünung, Sandfänge) verhindert werden soll, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung beachtet.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine 52 wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 24, Landwirtschaftskammer Niedersachsen

- Schreiben vom 31.01.2018

Anregungen:

„auch wenn die raumordnerischen und vorbereitenden Flächenplanungen für das Plangebiet eine gewerbliche Nutzung vorsehen bzw. für sinnvoll erachten, wird dieser erhebliche Flächenverbrauch aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen.

Derzeit wird in Deutschland täglich eine Fläche von 74 Hektar für Straßenbau, Wohnungsbau oder Gewerbeansiedlung neu ausgewiesen - meist zulasten der Landwirtschaft und fruchtbarer Böden.

Das entspricht etwa der Größe von 113 Fußballfeldern.

Grundsätzlich muss mit fruchtbaren Böden zukünftig wesentlich sparsamer umgegangen werden als bislang. Durch Versiegelung gehen diese Böden der Landwirtschaft und somit der Ernährungssicherung unwiederbringlich verloren!

Der anhaltende Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen ist angesichts global begrenzter fruchtbarer Böden, der wachsenden Weltbevölkerung sowie den klimatischen Auswirkungen nicht mehr vertretbar.

Zahlreiche Interessenverbände von Landwirtschaft und Umwelt sehen in dem Flächenverbrauch die größte Herausforderung für den Bodenschutz in Deutschland und fordern daher dringend, diesen „Flächenfraß“ zu reduzieren.

Die Inanspruchnahme wertvoller Böden für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehen wir aus den gleichen Gründen kritisch. Hier sollte die Aufwertung bestehender Biotope (z. B. Wald) und die Entsiegelung von Flächen vorrangig in Angriff genommen werden. Außerdem ist u.E. der Anteil an Flächen für AuE-Maßnahmen im Plangebiet selbst zu erhöhen, um den externen Kompensationsbedarf zu minimieren.

Im Gebiet verlaufende bzw. angrenzende Wirtschaftswege müssen in ihrer Funktion erhalten bleiben. Der landwirtschaftliche Verkehr auf diesen Wirtschaftswegen darf nicht durch ruhenden Verkehr oder andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Zu bedenken ist, dass landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen eine Breite von bis zu 3,50 m aufweisen können. Für diese Breite sind nach einem Erlass des Nieders. Wirtschaftsministerium vereinfachte Ausnahmegenehmigungen möglich.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen formulierten Ansichten und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Leider ist es zur Umsetzung städtebaulicher Planungen oftmals nicht vermeidbar, dass hierzu auch bisher unversiegelte Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Die im Plangebiet verlaufenden Wirtschaftswege werden durch die entsprechenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert und damit in ihrer Funktion dauerhaft erhalten. Die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nach wie vor sichergestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 31, Avacon Netz GmbH Salzgitter

- Schreiben vom 10.01.2018, vom 21.06.2013 und vom 04.06.2012

Anregungen:**Schreiben vom 10.01.2018**

„Das geplante Vorhaben befindet sich im Schutzbereich unserer 110-kV-Freileitung LH-10-1165, Algermissen-Rethen (Mast 038-041).

Unsere Stellungnahmen vom 04.Juni und vom 21.Juni 2013 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.“

Stellungnahme vom 21.06.2013

„der räumliche Geltungsbereich Ihrer Planung wird von unserer 110-kV-Leitung Algermissen - Rethen, Mast 38 - 41, berührt.

Unsere Freileitung finden wir in der zeichnerischen Darstellung sowie in der Begründung zum Bebauungsplan unter 3.4 berücksichtigt.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitung beträgt max. 50,0 m, d. h. jeweils 25,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein.
Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen und Querprofil) frühzeitig.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze, wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.

Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Hochspannungsfreileitung eingehalten.“

Stellungnahme vom 04.06.2012

„Die Möglichkeit einer Unterbauung unserer Hochspannungsleitung im Bereich des obigen Gewerbegebietes haben wir geprüft.

Die max. Bauhöhen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan, Maßstab 1 : 2.000.

Unserer Überprüfung liegt die DIN EN 50341-1 zugrunde.

Wichtig: Die ermittelten Bauhöhen beziehen sich auf Gebäude, deren Dächer eine Neigung ≤ 15 Grad aufweisen. Bei Dächern mit einer Neigung > 15 Grad vergrößern sich die Bauhöhen um 2,0 m.

Des Weiteren erhalten Sie unsere Skizze „Arbeitsbereich an den Standorten der Leitungsmaste“, in der die von Bebauung freizuhaltenden Flächen dargestellt sind.

Die Angabe der Bauhöhen stellt eine Planungshilfe dar. Bauvorhaben im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung müssen uns im Baugenehmigungsverfahren zur Prüfung und Genehmigung nach den VDE-Bestimmungen vorgelegt werden. Wir empfehlen eine rechtzeitige Abstimmung der einzelnen Maßnahmen.

Im Rahmen der Planung von Gebäuden und baulichen Anlagen sollte eine Klärung hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung von z.B. Computern, numerisch gesteuerter Werkzeugmaschinen etc. erfolgen.

Für ihre weitere Planung erhalten Sie noch einen Anhang, dessen Punkte bezüglich der Hochspannungsfreileitung ebenfalls zu beachten sind.

An Ihrer Planung bitten wir uns weiterhin zu beteiligen.

Anhang

110-kV-Freileitung Algermissen-Rethen Mast 038-042 (LH-10-1165) Hochspannungsfreileitung über potentielltem Gewerbegebiet

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitung beträgt max. 50,0 m, d. h. jeweils 25,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen und Querprofil) frühzeitig.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze, wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.

Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Hochspannungsfreileitung eingehalten.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Zur Stellungnahme vom 10.01.2018

Der Hinweis, dass sich das geplante Vorhaben im Schutzbereich einer 110-kV-Freileitung der Avacon Netz GmbH (LH-10-1165, Algermissen-Rethen (Mast 038-041)) befindet, wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahmen vom 04. Juni 2012 und vom 21. Juni 2013 weiterhin ihre Gültigkeit behalten sollen.

Zur Stellungnahme vom 21.06.2013

Der Hinweis, dass sich im Plangebiet die 110-kV-Freileitung Algermissen - Rethen, Mast 38 - 41 befindet und dass die Freileitung bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Der Freileitungsschutzbereich für die 110-kV-Leitung von 50,0 m, d.h. jeweils 25,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten wurde bereits im Vorentwurf berücksichtigt.

Auch die Zugänglichkeit der Maststandorte und die zulässigen Arbeitshöhen im Leitungsschutzbereich sind bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes in § 5 der textlichen Festsetzungen durch Ausschluss baulicher Anlagen geregelt:

„In den „Industriegebieten (GI1) – (GI3)“ ist gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO – mit Ausnahme von Stellplätzen, Zufahrten, Feuerwehrumfahrungen und Einfriedungen – nur auf den „überbaubaren Grundstücksflächen“ (innerhalb der Baugrenzen) zulässig.“

Der Investor / die zukünftigen Eigentümer der Flächen im Plangebiet werden frühzeitig von der Stadt Laatzen über die zu beachtenden Belange im Bereich der Freileitungsschutzbereiche hingewiesen.

Im Bereich der „privaten Grünflächen“ (A1) sind gemäß § 11 (2) der textlichen Festsetzungen nur Großsträucher mit geringer Wuchshöhe zu pflanzen:

„Innerhalb der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (A1)“ sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB heimische, standortgerechte Großsträucher mit geringer Wuchshöhe in einer Pflanzdichte von mind. einem Strauch (3 xv., 60-100 cm) je 3 m² Vegetationsfläche entsprechend der Artenliste zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Hinweise Nr. 2) anzupflanzen.“

Der Hinweis, dass die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes von der 110-kV-Freileitung eingehalten werden, wird zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme vom 04.06.2012

Der Hinweis über die Prüfung der E.ON Netz GmbH zur Möglichkeit einer Unterbauung der Hochspannungsleitung im Bereich des geplanten „Industriegebietes“ wird zur Kenntnis genommen.

Von einer Unterbauung der Hochspannungsfreileitung sieht die Stadt Laatzen aufgrund der umfangreichen Auflagen der E.ON Netz GmbH und insbesondere der nicht auszuschließenden möglichen Beeinflussung von z.B. Computern, numerisch gesteuerter Werkzeugmaschinen etc. ab.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Avacon Netz GmbH Salzgitter wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 33, Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- Schreiben vom 23.01.2018

Anregungen:

„Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH eine Ausbauentcheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien trifft und eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu dem Neubaugebiet trifft, wird zur Kenntnis genommen.

Bei Interesse wird sich der Investor / zukünftige Eigentümer der Flächen im Plangebiet mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 34, Pledoc GmbH

- Schreiben vom 12.01.2018

Anregungen:

„mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit:

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur der groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass Versorgungseinrichtungen, die von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Sofern der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert werden sollte, wird die Stadt Laatzen die PLEdoc GmbH ebenfalls erneut im Bauleitplanverfahren beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der PLEdoc GmbH wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 35, enercity Netzgesellschaft mbH

- Schreiben vom 26.01.2018

Anregungen:

„Wir haben gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans Bedenken.
Bitte beachten Sie unsere Anmerkungen und Hinweise. Sie haben noch Fragen? Melden Sie sich gerne bei unseren Ansprechpartnern.

Stellungnahme Konzepte Gas/Wasser

Abschnitt 3.6 (Hauptversorgungsleitungen/Versorgungsleitungen)

Generell sind Dienstbarkeiten zu Gunsten der Stadtwerke für die zu verlegenden Versorgungsleitungen und Kabel zur Anbindung des Gewerbegebietes im Grundbuch einzutragen.

Abschnitt 7.2 Ver- und Entsorgung, Trink- und Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung von 3.200 l/min über 2 Stunden (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 405) kann definitiv nicht aus dem geplanten Versorgungsnetz sichergestellt werden.

Die Löschwassermenge beträgt lediglich 400 l/min, wie in dem Protokoll vom 12.12.2016 dargelegt (siehe Anlage).

Thomas Brinkmann, Tel.: 0511-430-5691

E-Mail: thomas.brinkmann@enercity-netz.de

Stellungnahme Konzepte Strom

Aus netzstrategischer Sicht sind die im Anhang dargestellten Standorte für Netzstationen, je nach zukünftigem Leistungsbedarf, vorzusehen. Wir bitten Sie, diese Standorte zu berücksichtigen.

Die Standorte sind freistehend und oberirdisch, nicht in Gebäuden, einzuplanen. Stationsbilder befinden sich im Anhang.

Andreas Schmidt, Tel.: 0511-430-3343

E-Mail: andreas.schmidt@enercity-netz.de

Stellungnahme Übertragungsnetze

Gegen die Festsetzungen im BPlan bestehen keine Bedenken. Es ist in Zusammenarbeit mit der htp GmbH eine Erschließung mit einer Telekommunikationslinie geplant.

Eckhard Leganke, Tel.: 0511-430-3394

E-Mail: eckhard.leganke@enercity.de

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis, dass gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes bei der enercity Netzgesellschaft mbH Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Eine Abstimmungs- und Koordinierungsgespräch mit den zuständigen Versorgungsunternehmen hat deshalb bereits am 30.11.2016 stattgefunden.

Zu: Stellungnahme Konzepte Gas/Wasser

Der Hinweis, dass Dienstbarkeiten zu Gunsten der Stadtwerke für die zu verlegenden Versorgungsleitungen und Kabel zur Anbindung des Gewerbegebietes im Grundbuch einzutragen sind, wird dem Erschließungsträger zur Kenntnis gegeben.

Der Hinweis, dass die Löschwasserversorgung von 3.200 l/min über 2 Stunden (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 405) nicht aus dem geplanten Versorgungsnetz sichergestellt werden kann, da die Löschwassermenge lediglich 400 l/min beträgt, wird zur Kenntnis genommen, war allerdings der Stadt Laatzen bereits bekannt. Deshalb wurde bereits in die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 138 „Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost“ unter Punkt 7.2 der nachfolgende Hinweis aufgenommen:

„Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge für das jeweilige Bauvorhaben nicht entspricht, sind zusätzlich unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von Bohrbrunnen, Zisternen o.ä. Entnahmestellen auf den jeweiligen Baugrundstücken anzulegen, da im Rahmen der Angebotsplanung dieses Bebauungsplanes nicht feststeht, welche Gewerbebetriebe sich im Plangebiet ansiedeln werden und wie hoch der jeweilige Löschwasserbedarf dieser Betriebe zukünftig sein wird. Im Rahmen der Kaufverträge wird über eine Eintragung im Grundbuch die Löschwasserversorgung auch für zukünftige Rechtsnachfolger geregelt. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermengen ist im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.“

Zu: Stellungnahme Konzepte Strom

Zur Versorgung des Plangebietes mit Strom wurde im Bebauungsplan bereits ein Standort für eine Netzstation planungsrechtlich festgesetzt.

Zu: Stellungnahme Übertragungsnetze

Der Hinweis, dass gegen die Festsetzungen im Bebauungsplan keine Bedenken bestehen und in Zusammenarbeit mit der htp GmbH eine Erschließung mit einer Telekommunikationslinie geplant ist, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der enercity Netzgesellschaft mbH wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezüglich der Festsetzung eines Standortes für eine Netzstation wurde bereits berücksichtigt.

TÖB, lfd. Nr. 36, Deutsche Telekom Technik GmbH

- Schreiben vom 16.01.2018

Anregungen:

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 138 Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost, Rethen grundsätzlich keine Bedenken.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Hinweise, dass seitens der Telekom gegen den Bebauungsplan Nr. 138 „Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost“, grundsätzlich keine Bedenken bestehen und, dass zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich ist, werden zur Kenntnis genommen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger wird die Deutsche Telekom Technik GmbH so früh wie möglich vor Baubeginn informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 39, Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

- Schreiben vom 29.01.2018

Anregungen:

„die Inanspruchnahme von nahezu 30 ha Kulturlächen und Seitenstreifen stellt einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Landschaft, sowie in Tier- und Pflanzenwelt dar. Ein umfangreicher Ersatz bzw. Ausgleich ist nicht nur für die Jägerschaft und andere Naturschützer von großer Wichtigkeit, sondern liegt auch im allgemein öffentlichen Interesse unserer Gesellschaft!

Ortsnahe und dauerhaft zu kontrollierende Regelungen sind anzustreben im Sinne der besonders betroffenen Arten des Offenlandes.

Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Wiesenpieper, Hamster u.a. finden in den Planungsunterlagen zurecht Erwähnung.

Zu unserem Erstaunen jedoch nicht z. B. der 25 jährige Brutplatz des Rotmilans in der unmittelbaren Nachbarschaft.

Von Ende März bis in den Spätherbst ist das Plangebiet ein wichtiger Teil seines Nahrungsrevieres, weil dieses im Norden und Osten weithin durch dichte Wälder begrenzt ist.

Ebenso wichtig ist der Jägerschaft naturgemäß der Erhalt des Lebensraumes von Rehwild und Feldhase.

Der intensive Kleinvogelzug, entlang des Bokumer Holzes zur Leinemasch vom Frühherbst bis April, ist im Bereich der Planungen weitgehend aufrecht zu erhalten durch Anpflanzung heimischer Gehölze an Ost- und Südseite, wie z.B. Schwarzerle, Eberesche, Wildapfel, Hundsrose, Brombeere, Weiß- und Schwarzdorn.

Der vorgesehene Ausgleich auf 6,7 ha in Müllingen FLur1/54 nördlich der Bruchriede wird von uns begrüßt. Voraussetzung ist jedoch ein dauerhafter Pflegeplan, um hier eine offene Landschaftsstruktur zu bewahren im Sinne der Artenvielfalt. Die Option einer Ausweitung nach Süden sollte in der Zukunft im Auge behalten werden.

Eine Beweidung sehen wir in jedem Falle jedoch sehr kritisch. Bei Detailplanungen der gesamten und z. T. auch der Durchführung, würde die örtliche Jägerschaft gern mitarbeiten.

Eine dauerhafte Durchführung der Maßnahmen ist auch bei den geplanten sog. Lerchenfenstern Voraussetzung.

In den Planungen wurden sie leider augenscheinlich noch nicht im Vorfeld in der Örtlichkeit festgelegt. U.E. sollten sie möglichst im Revier Rethen sein, zumindest angrenzend, oder im Zugkorridor Richtung Osten. Sie sollten abseits der Wege und Bebauung jeweils mehr als 1,5 ha groß sein, um den Raubwildruck zu verringern. NLG- Ackerland steht ja zur Verfügung ortsnahe, für die entsprechende Einsaat von 1-5j. Blühflächen mit dünner Aussaat. Das Interesse der Bevölkerung ist hier sehr groß.

Eine Kopie der Stellungnahme geht an der Vorsitzenden der Jägerschaft Hannover-Land Herrn W. Burose.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Stadt Laatzen ist sich bewusst, dass die Überplanung von 30 ha Ackerland gravierende Eingriffswirkungen auf Natur und Landschaft nach sich zieht. Zur Bearbeitung der Umweltbelange, insbesondere zum Artenschutz nach § 44 und folgende BNatSchG, wurden daher frühzeitig umfangreiche Untersuchungen zur örtlichen Tierwelt in die Wege geleitet. Die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen, die auf mehrfachen Begehungen während der für die Fortpflanzung wesentlichen Jahreszeiten beruhen, zeigen keine Hinweise auf den Rotmilan als im Eingriffsgebiet ansässigen Brutvogel. Zu vermuten ist, dass Bewohner des angeführten, langjährig beobachteten Brutplatz „in der Nachbarschaft“ nicht unmittelbar im Plangebiet und dessen näherer Umgebung zu Jagd und Nahrungsaufnahme aktiv oder auf den Raum als ständigem Teil ihres Lebensraums angewiesen sind. Da im Laufe des

Planverfahrens kein Nachweis der Betroffenheit erbracht wurde, ergibt sich keine Pflicht zum Ausgleich von Beeinträchtigungen.

Jagdliches Wild wie Rehwild und Feldhase gehört nicht zu den besonders geschützten Tierartengruppen. Der Bestand wird erfahrungsgemäß nicht erheblich von einer räumlichen Reduzierung der Ackerlandschaft beeinträchtigt.

Eine gravierende Beeinträchtigung des vom Hinweisgeber beobachteten Kleinvogelzuges in ost-westlicher Richtung lässt sich aus dem vorliegenden Gutachten ebenfalls nicht ableiten. Dennoch wird hier auf die Festsetzung von Gehölzanpflanzungen am westlichen, südlichen und östlichen Rand des Plangebietes verwiesen. Unter den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen befinden sich mit den Artenlisten Empfehlungen insbesondere zur Verwendung von heimischen, standortgeeigneten Gehölzen, die wohl der Anregung zur Gehölzanpflanzung im Nahbereich der Planung entgegenkommen.

Die positive Beurteilung des geplanten Ausgleichs für die Bodenversiegelung im Plangebiet an der Bruchriede seitens der Landesjägerschaft wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung dieser Kompensationsmaßnahmen wie auch der Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Populationen der nachgewiesenen Feldvögel folgt in erster Linie naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Zielsetzungen und ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Beteiligung der Landesjägerschaft an den Planungen kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 45, Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Landesverband Niedersachsen

- Schreiben vom 31.01.2018

Anregungen:

„als Naturschutzwart des Hannoverschen Wander-und Gebirgsvereines bearbeite ich im Auftrage des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs-und Wandervereine e.V., Osnabrück deren Naturschutzangelegenheiten für den Landkreis Nienburg und die Region Hannover.

Ein Wanderweg bzw. eine Wanderoute von Klaus Hamach aus dem Wanderbuch vom Kompassverlag ist durch die Baumaßnahme betroffen. Es handelt sich um die Route Nr. 6 aus dem Buch Wanderführer Hannover

<http://www.kompass.de/tour/detail/100163094-5100-tour-6/>

Naherholung im Grünen und in frischer Luft wird in der Stadtnähe immer wichtiger. In der Stadt Laatzen ist zwar die Leinemasch als Erholungsgebiet vorhanden, aber auch der betroffene Bereich ist als Übergang zum Kronsberg und zum Bockmerholz bedeutsam. Die bauliche Veränderung beinhaltet eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes. Zur Abmilderung empfehle ich das Gebäude möglichst durch hohe Hecken abzugrenzen auch als Ausgleichsmaßnahme für die Vogelwelt und die Bedachung farblich der „Natur“ anzupassen, damit das Gebäude nicht grell durch weiße Wände und Bedachung hervorsticht.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Bedenken des *Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.* hinsichtlich einer durch die Planung vorgezeichneten, die Naherholungsqualität beeinträchtigenden Veränderung der Landschaft sind nachvollziehbar. Deshalb wurden die Belange von Landschaftsbild, Naherholung und Schutz der natürlichen Lebensumwelt im Rahmen der Bauleitplanung von der Stadt Laatzen angemessen berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der gesetzten städtebaulichen Ziele und Erfordernisse lässt sich eine Veränderung des örtlichen Status quo allerdings nicht gänzlich vermeiden.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB, lfd. Nr. 49, adfc Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

- Schreiben vom 22.01.2018

Anregungen:

„hiermit erhalten Sie die Anmerkungen und Vorschläge des ADFC-Ortgruppe Laatzen zum Baugebiet Rethen-Ost und zu den Anforderungen an die Radverkehrsanlagen.

1. Einleitung

Nach Informationen der Stadt Laatzen wird im Bereich östlich der B6 und südlich der B443 ein Baugebiet für ein Logistikzentrum mit dem Beinamen Rethen-Ost entwickelt.

In der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Feuerschutz (Stadtentwicklungsausschuss, Stew) am 27.11.2017 war das Thema „Logistikzentrum Rethen-Ost“ ein Tagesordnungspunkt.

Aus Zeitgründen konnte der ADFC seine Anmerkungen und Vorschläge zur Anbindung des Logistikzentrums nur kurz darstellen. Es wurde verabredet, die Anmerkungen und Vorschläge schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Am 15.12.2017 gab es dazu noch eine entsprechende Anforderung von der Stadtverwaltung.

2. Unterlagen mit Informationen zum Logistikzentrum Rethen-Ost

Informationen darüber sind über die Stadtverwaltung einsehbar unter:

<https://www.laatzen.de/de/bebauungsplaene-1488361185/oeffentliche-bekanntmachungbauleitplanunga.html>

Darunter existiert auch ein Verkehrsgutachten:

https://www.laatzen.de/de/datei/anzeigen/id/78228,1191/BPL138_Bgr_Anlage_7_Aktualisierung_der_Verkehrsuntersuchung.pdf aus dem September 2013 (!).

3. Verkehrswege zum Logistikzentrum Rethen-Ost

Das geplante Logistikzentrum Rethen-Ost ist für Kfz (nur) über die B443 und den Abzweig zum ADAC-Sicherheitszentrum und über einen auszubauenden Wirtschaftsweg erreichbar.

Dieser Wirtschaftsweg ist Bestandteil eines Radwanderwegs (sogenannter Freizeitweg für Fußgänger und Radfahrer).

Radfahrer können das geplante Logistikzentrum Rethen-Ost nur über Wirtschaftswege erreichen.

Das oben genannte Verkehrsgutachten (2.) weist überhaupt keine Radwege bzw. Radfahranlagen aus.

Die Entfernungen für Radfahrer zum geplanten Logistikzentrum betragen von Laatzen-Mitte bzw. von Rethen-Mitte (Bahnhof) ca. 3 km. Davon sind 2 bzw. 1,5 km unbeleuchtete Wirtschaftswege, die auch keinem Winterdienst unterliegen.

Bei Logistikunternehmen ist davon auszugehen, dass im 3-Schichtensystem gearbeitet wird und dass damit Radfahrer (und ggf. auch Fußgänger) zu jeder Tag- und Nachtzeit und bei jedem Wetter unterwegs sein werden, um ihren Arbeitsplatz umweltfreundlich und kostengünstig zu erreichen.

4. Belastung der Verkehrswege zum Logistikzentrum Rethen-Ost

Als Nettobauland wird von einem Areal von ca. 25 Hektar ausgegangen (entspr. ca. 250.000 m², zur Vorstellung: eine Fläche von ca. 250 x 1000 m).

Das oben genannte Verkehrsgutachten (2.) geht von 2900 bis 4325 Kfz pro 24 Stunden als Summe in beiden Richtungen auf der Zufahrt aus.

Betrachtung des ADFC:

Geht man von einer Lagerfläche (Nettofläche minus Zufahrtsstraßen zu den Hallen) von ca. 200.000 m² aus, dann entspricht das einer Fläche von 7000 x 40-Fuß-Containern auf langen Sattelschleppern (ein 40-Fuß-Container hat eine Ladefläche von ca. 28 m²).

Die Abschätzung basiert hier auf der Basis von Fläche statt Volumen - in der Annahme, dass einstöckig in der Höhe eines Containers (Höhe ca. 2,40 m) gelagert wird.

Geht man davon aus, dass die Ware innerhalb von 3 Tagen komplett ausgetauscht wird (d.h. angefahren und auch wieder abgefahren!), bedeutet das in 3 Tagen 14000 Fahrten mit Sattelschleppern; d.h. 4666 Fahrten mit Sattelschleppern pro Tag. Wird die Ladung auf kleinere Fahrzeuge verteilt (insbesondere bei Abfahrten/ Entladungen/ Weitertransport mit Kleintransportern), kann sich aufgrund dieser Abschätzung die Anzahl der Fahrzeuge zum/ vom Logistikzentrum pro Tag erheblich erhöhen.

Ist eine mehrstöckige Lagerung vorgesehen -also höher als die eines Containers-, kann sich die Anzahl der Fahrzeuge weiter erhöhen.

5. Anmerkungen und Vorschläge des ADFC

Der ADFC hat zum Radverkehr und den Radverkehrsanlagen am und zum geplanten Logistikzentrum die folgenden Anmerkungen und Vorschläge, die umgesetzt werden sollten:

5.1. Radwege müssen zum geplanten Logistikzentrum führen, ausgestattet nach aktuellen Anforderungen für Alltagsradwege.

5.2. Der nördliche Gehweg vom ADAC-Gelände bis zur nördlichen Auffahrt zur/ Abfahrt von der B443

Den Gehweg verbreitern und für Radfahrer freigeben (mit entspr. Beschilderung).

Begründung: Damit befindet sich der Radfahrer im Bereich der Auffahrt/ Abfahrt der B443 bereits auf der Seite, auf der im Bereich der Brücke auf der östlichen Seite der Zweirichtungs-Radweg beginnt. Der Zweirichtungsradweg macht hier Sinn, da ein Radweg auf der westlichen Seite die südliche Auffahrt/ Ausfahrt der B443 kreuzen würde.

5.3. Der Radüberweg, der über die nördliche Auffahrt zur/ Abfahrt von der B443 führt,

- soll farblich abgesetzt werden.
- soll Fahrrad-Piktogramme erhalten
- soll ein Schild „Achtung Radfahrer“ erhalten
- sollen die Bordsteinkanten abgesenkt werden
- Verschwenkungen des Radwegs beseitigen (Verschwenkungen verschlechtern die Sichtbarkeit).

5.4. Der Radweg entlang der geplanten Nord-Süd-Straße,

- soll ein Zweirichtungsradweg mit separatem Gehweg sein
- Breite des Radwegs 2,5 m, Breite des Gehwegs 1,0 m

Zur Begründung:

- Zweirichtungsradweg
- Steigungs-/ Gefallstrecke
- Abstand zu parkenden, sehr großen, unübersichtlichen Gros-Lkw - ggf. auch zu rangierenden Lkw.

5.5. Der Radweg/ Gehweg am Wendehammer/ Kreisel

nicht über den Wendehammer/ Kreisel führen; sondern östlich daran vorbei weiterführend zum Wirtschaftsweg.

5.6. 30 km/h im gesamten Bereich des geplanten Logistikzentrums,

sowie Ortseingangsschilder. Zur Begründung: dichter Schwerlastverkehr, auch rangierend.

5.7. Parkstreifen an der Straßenseite, an der der Radweg verläuft

auch, da der Radweg sonst zum Parken mitgenutzt wird .

5.8. Abstand Bäume - Straßenlaternen

In der Straße Lange Weihe sind die Baumkronen in die Straßenlaternen gewachsen: schlechte Lichtausbeute, Energieverschwendung. Das sollte sich nicht wiederholen.

5.9. Beleuchtung der Radwege

Begründung: Soziale Sicherheit.

Energieeinsparung und Umweltfreundlichkeit: Beleuchtung ggf. über Näherungsschalter, LED mit Solarzellen.

5.10. Winterdienst für die Radwege

ist vorzusehen.

Die Sicherheit der Radfahrer zum/ vom Logistikzentrum ist wie im Stadtgebiet zu gewährleisten.

5.11. Zukünftig zumindest temporärer Teil des Radwegs entlang der B443

Entlang der B443 vom Bereich Birkensee bis Koldingen gibt es keinen Radweg.

Es existieren Planungen dazu: Alltagsradroute Sehnde – Laatzen - Koldingen.

Die Umsetzung ist langwierig. Die Radwege zum/ vom Logistikzentrum konnten zumindest temporär für einen Teil der geplanten Alltagsradroute genutzt werden.

5.12. Projekt auf der Homepage der ADFC-Ortsgruppe Laatzen

Das Radweg-Projekt „Radverkehrsanlagen im/ zum Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost“ ist auf der Homepage der ADFC-Ortsgruppe aufgeführt unter:

→ http://www.adfc-laatzten.de/adfc/radweg_projekte/rethen-ost.html

und kann dort in seinem Fortschritt verfolgt werden.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Anregungen des adfc werden zur Kenntnis genommen. Auch die Stadt Laatzen hält es für wünschenswert, wenn auch die Beschäftigten in den Gewerbegebieten das Fahrrad als umweltfreundliches und kostengünstiges Verkehrsmittel nutzen würden. Zur Zeit wird auf unterschiedlichen Planungsebenen Land, Region wie auch auf Stadtebene an dem Thema „Verbesserung / Steigerung des Radverkehrs“ gearbeitet. So ist auf Regionsebene das Thema regionale Alltags-Radverkehr auf der Agenda. Bei der Stadt Laatzen ist es der Verkehrsentwicklungsplan, der sich in Erarbeitung befindet und in einem eigenen Modul die Förderung des Radverkehrs zum Thema hat. Hier sind bestimmte Grundsätze erarbeitet und in Expertenrunden diskutiert worden. Der adfc gehört mit zur Expertenrunde. Es fehlt jedoch noch die politische Diskussion und ein Beschluss für die Umsetzung der im Modul dargelegten Grundsätze, Ziele und Maßnahmen. Um den nicht vorwegzugreifen können die Anregungen des adfc sofern sie die Grundsätze und Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes betreffen zum jetzigen Zeitpunkt der Diskussion lediglich zur Kenntnis genommen werden. Auch die Ebene der Bauleitplanung lässt wenig Einwirkungsmöglichkeiten für die Umsetzung von konkreten Maßnahmen, wenn es sich wie bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren um eine Angebotsplanung handelt und nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Bei der festgesetzten Verkehrsfläche mit einer Breite von 16,50 m ist jedoch genügend Spielraum um den Radverkehr entsprechend „fördernd“ berücksichtigen zu können. Auch der angesprochene Radwanderweg der durch das Plangebiet verläuft ist bei der Planung berücksichtigt bzw. auch weiterhin gesichert. Sofern ergänzende straßenbehördliche Anordnungen erforderlich werden, werde diese dann von der Straßenverkehrsbehörde vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen des ADFC wird zugestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.